

TE AsylGH Beschluss 2013/5/23 D10 306060-3/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2013

Norm

AsylG 2005 §37 Abs1

AVG §68 Abs1

1. AsylG 2005 § 37 heute
 2. AsylG 2005 § 37 gültig ab 21.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 3. AsylG 2005 § 37 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 37 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Spruch

D10 306060-3/2013/2E

BESCHLUSS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter MMag. Elie ROSEN als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 06. Mai 2013, Zl. 13 03.866-EAST-WEST, beschlossen: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter MMag. Elie ROSEN als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 06. Mai 2013, Zl. 13 03.866-EAST-WEST, beschlossen:

Gemäß § 37 Abs. 1 Asylgesetz 2005 wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Gemäß Paragraph 37, Absatz eins, Asylgesetz 2005 wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Sachverhalt und Verfahrensgang
römisch eins. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige der XXXX, gelangte gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrer Tochter unter Umgehung der Grenzkontrollen auf österreichisches Bundesgebiet und stellte - ebenso wie ihr Ehemann und ihre Tochter - am 9. April 2005 einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige der römisch 40, gelangte gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrer Tochter unter Umgehung der Grenzkontrollen auf österreichisches Bundesgebiet und stellte - ebenso wie ihr Ehemann und ihre Tochter - am 9. April 2005 einen Antrag auf Gewährung von Asyl.

Bei seiner niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde am 12. April 2005 gab der Ehemann der Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, er habe in den Jahren 1979 bis 1987 die Grundschule besucht und sei von 1997 bis 1999 als Bauhilfsarbeiter beschäftigt gewesen. Sein Reisepass sei ihm bei der Einreise in die Republik Polen, wo er bereits um Asyl angesucht habe, abgenommen und nicht wieder ausgehändigt worden. Befragt, weshalb er ausgerechnet nach Österreich habe reisen wollen, gab der Ehemann der Beschwerdeführerin an, "in der Schule etwas Deutsch gelernt" zu haben.

Zu den Gründen für das Verlassen des Herkunftsstaates befragt, führte der Ehemann der Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, er sei am 20. April 2003 von russischen Soldaten abgeholt, in eine Grube geworfen, geschlagen, misshandelt und gedemütigt worden. Überdies sei ihm vorgeworfen worden, sich an Kampfhandlungen beteiligt zu haben. Am 2. Mai 2003 sei er von seinen Angehörigen gegen Zahlung von USD 6.000,-- freigekauft worden. Am 22. November 2004 seien maskierte russische Soldaten in das Haus gestürmt, hätten seine Frau angeschrien und in den Bauch sowie den Rücken getreten. Er selbst sei zu diesem Zeitpunkt bei den Nachbarn gewesen. Befragt, ob er an den Kriegen in irgendeiner Art beteiligt gewesen sei, führte der Ehemann der Beschwerdeführerin aus, er habe nie an Kampfhandlungen teilgenommen. Bis zum Jahr 1994 sei er bei der Nationalgarde tätig gewesen und habe im ersten Tschetschenienkrieg die Kämpfer mit Lebensmittel und Kleidung versorgt.

Gelegentlich ihrer niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde am 12. April 2005 brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, sie habe in den Jahren 1986 bis 1990 die Grundschule besucht. Ihr Reisepass sei ihr bei der Einreise in die Republik Polen, wo sie bereits um Asyl angesucht habe, abgenommen und nicht wieder ausgehändigt worden. Den Herkunftsstaat habe sie verlassen, da ihr Ehemann am 20. April 2003 von russischen Soldaten festgenommen, misshandelt und erst gegen Lösegeldzahlung von USD 6.000,-- freigelassen worden sei. Am 22. November 2004 seien zudem maskierte russische Soldaten in das Haus gestürmt und hätten nach ihrem Mann gesucht, der sich zu diesem Zeitpunkt bei den Nachbarn aufgehalten habe. Sie selbst sei in den Bauch und den Rücken getreten worden. Seit damals hätten sie aus Angst vor einer neuerlichen Anhaltung nicht mehr zu Hause übernachtet. Sie sei mit der gemeinsamen Tochter bei ihren Eltern gewesen, ihr Ehemann habe sich bei Verwandten aufgehalten.

Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann brachten zudem zur Vorlage:

Heiratsurkunde der Russischen Föderation, ausgestellt vom Standesamt des Bezirkes XXXX, Nr. XXXX, wonach XXXX, Staatsbürgerschaft: Heiratsurkunde der Russischen Föderation, ausgestellt vom Standesamt des Bezirkes römisch 40 , Nr. römisch 40 , wonach römisch 40 , Staatsbürgerschaft:

Russland, Nationalität: Tschetschene, Geburtsdatum: XXXX, Russland, Nationalität: Tschetschene, Geburtsdatum: römisch 40 ,

Geburtsort: XXXX, und XXXX, Nationalität: Tschetschenin, Geburtsort: römisch 40 , und römisch 40 , Nationalität: Tschetschenin,

Geburtsdatum: XXXX, Geburtsort: XXXX, am XXXX die Ehe geschlossen haben. Familiennamen nach der Eheschließung: Mann: XXXX, Frau: XXXX. Geburtsdatum: römisch 40 , Geburtsort: römisch 40 , am römisch 40 die Ehe geschlossen haben. Familiennamen nach der Eheschließung: Mann: römisch 40 , Frau: römisch 40 .

Führerschein der Klassen B, C, D und E XXXX, ausgestellt am XXXX, gültig bis 19. November 2014, lautend auf XXXX, geboren am XXXX. Führerschein der Klassen B, C, D und E römisch 40 , ausgestellt am römisch 40 , gültig bis 19. November 2014, lautend auf römisch 40 , geboren am römisch 40 .

Inlandspass der Russischen Föderation, ausgestellt von der Abteilung für Innere Angelegenheiten der Stadt XXXX, ausgestellt am XXXX, lautend auf XXXX, geboren am XXXX in der XXXX. Darin vermerkt: Inlandspass der Russischen Föderation, ausgestellt von der Abteilung für Innere Angelegenheiten der Stadt römisch 40 , ausgestellt am römisch 40 , lautend auf römisch 40 , geboren am römisch 40 in der römisch 40 . Darin vermerkt:

Anmeldestempel: Tschetschenische Republik, Pass- und Visumamt der Abteilung für Innere Angelegenheiten von XXXX, angemeldet XXXX; Anmeldestempel: Tschetschenische Republik, Pass- und Visumamt der Abteilung für Innere Angelegenheiten von römisch 40 , angemeldet römisch 40 ;

Heiratsstempel: XXXX. Am XXXX wurde die Eheschließung mit der Bürgerin XXXX unter der XXXX registriert. Familienname nach der Eheschließung: XXXX. Heiratsstempel: römisch 40 . Am römisch 40 wurde die Eheschließung mit der Bürgerin römisch 40 unter der römisch 40 registriert. Familienname nach der Eheschließung: römisch 40 .

Inlandspass der Russischen Föderation, ausgestellt von der provisorischen Abteilung für Innere Angelegenheiten der Stadt XXXX, Nr. XXXX, ausgestellt am XXXX, lautend auf XXXX, geboren am XXXX in der XXXX. Darin vermerkt: Anmeldestempel: Tschetschenische Republik, Pass- und Visumamt der Abteilung für Innere Angelegenheiten von XXXX, angemeldet XXXX; Heiratsstempel: Standesamt des Bezirkes XXXX. Am XXXX wurde die Eheschließung mit dem Bürger XXXX unter der Nummer XXXX registriert. Familienname nach der Eheschließung: XXXX. Inlandspass der Russischen Föderation, ausgestellt von der provisorischen Abteilung für Innere Angelegenheiten der Stadt römisch 40, Nr. römisch 40, ausgestellt am römisch 40, lautend auf römisch 40, geboren am römisch 40 in der römisch 40. Darin vermerkt: Anmeldestempel: Tschetschenische Republik, Pass- und Visumamt der Abteilung für Innere Angelegenheiten von römisch 40, angemeldet römisch 40; Heiratsstempel: Standesamt des Bezirkes römisch 40. Am römisch 40 wurde die Eheschließung mit dem Bürger römisch 40 unter der Nummer römisch 40 registriert. Familienname nach der Eheschließung: römisch 40.

Geburtsurkunde des Standesamtes des Bezirkes XXXX über die am XXXX in XXXX erfolgte Geburt der XXXX; Vater: XXXX, Nationalität: Geburtsurkunde des Standesamtes des Bezirkes römisch 40 über die am römisch 40 in römisch 40 erfolgte Geburt der römisch 40; Vater: römisch 40, Nationalität:

Tschetschene; Mutter: XXXX, Nationalität: Tschetschenin. Tschetschene; Mutter: römisch 40, Nationalität: Tschetschenin.

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung des Ehemannes der Beschwerdeführerin im Zulassungsverfahren am 14. April 2005 diagnostizierte die untersuchende Ärztin klassische Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die krankheitswertige psychische Störung hindere den Ehemann der Beschwerdeführerin jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht, seine Interessen im Verfahren wahrzunehmen. Im Falle der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestehe zudem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Gefahr eines Dauerschadens oder von Spätfolgen. Auch bestehe im Falle der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Retraumatisierung. Weiters wurde Psychotherapie sowie bei Anhalten der Beschwerden eine antidepressive Medikation empfohlen.

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Beschwerdeführerin im Zulassungsverfahren am 14. April 2005 wurde bei dieser keine krankheitswertige psychische Störung diagnostiziert.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2005 (Datum des Posteinganges) teilte die Bezirkshauptmannschaft XXXX mit, dass die Polizei der Tschechischen Republik der Übernahme der Beschwerdeführerin, ihres Ehemannes und ihrer Tochter nicht zugestimmt habe. Mit Schreiben vom 30. Mai 2005 (Datum des Posteinganges) teilte die Bezirkshauptmannschaft römisch 40 mit, dass die Polizei der Tschechischen Republik der Übernahme der Beschwerdeführerin, ihres Ehemannes und ihrer Tochter nicht zugestimmt habe.

In der Folge erteilten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann die ausdrückliche Zustimmung zur Anforderung der ihnen in der Republik Polen abgenommenen Auslandsreisepässe.

Mit Schreiben vom 4. Jänner 2006 übermittelte die Republik Polen die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann betreffende Daten. Daraus geht hervor, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann aufgrund der Kriegshandlungen in ihrem Herkunftsstaat in der Republik Polen um Asyl ansuchten. Zudem wurde der Bescheid des Leiters des Amtes für Repatriierungs- und Ausländerangelegenheiten der Republik Polen vom 27. September 2005 übermittelt, worin die Einstellung des Verfahrens der Beschwerdeführerin, ihres Ehemannes und ihrer Tochter verfügt wurde.

Am XXXX wurde der (ältere) Sohn der Beschwerdeführerin in XXXX, Oberösterreich, geboren und wurde diesem der Name XXXX beigegeben. In der Geburtsurkunde (XXXX) wurde der Name des Vaters mit XXXX, jener der Mutter mit XXXX angeführt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin stellte für den vorbezeichneten Sohn am 17. März 2006 einen Antrag auf internationalen Schutz ("gem. § 10 AsylG 2003 einen Antrag auf Gewährung desselben Schutzes."). Am römisch 40 wurde der (ältere) Sohn der Beschwerdeführerin in römisch 40, Oberösterreich, geboren und wurde diesem der Name römisch 40 beigegeben. In der Geburtsurkunde (römisch 40) wurde der Name des Vaters mit römisch 40, jener der Mutter mit römisch 40 angeführt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin stellte für den vorbezeichneten Sohn am 17. März 2006 einen Antrag auf internationalen Schutz ("gem. Paragraph 10, AsylG 2003 einen Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.").

Gelegentlich seiner niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde am 23. Mai 2006 brachte der Ehemann der Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, seine im Herkunftsstaat lebende Mutter und seine Brüder würden nach seinem Aufenthaltsort befragt. Auf die Frage, wo er sich die letzten zehn Jahre aufgehalten habe, gab er an, er sei stets in XXXX gewesen. Nach dem Jahr 2004 habe er sich jedoch bei Verwandten oder Bekannten in Tschetschenien versteckt; seine Frau habe sich bei ihren Eltern aufgehalten. Zudem verneinte er die Frage nach Problemen mit den Behörden seines Herkunftsstaates. Er vermute überdies, dass offiziell nicht nach ihm gefahndet werde. Er habe nicht aktiv an bewaffneten Auseinandersetzungen teilgenommen und sich auch politisch nicht betätigt, da ihm dazu "die Ausbildung" fehle. Die Frage, ob er aufgrund seines Religionsbekenntnisses oder seiner Volksgruppenzugehörigkeit irgendwelche Probleme gehabt habe, verneinte der Ehemann der Beschwerdeführerin, führte jedoch aus, die Volksgruppe sei der Grund aller Probleme. Gelegentlich seiner niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde am 23. Mai 2006 brachte der Ehemann der Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, seine im Herkunftsstaat lebende Mutter und seine Brüder würden nach seinem Aufenthaltsort befragt. Auf die Frage, wo er sich die letzten zehn Jahre aufgehalten habe, gab er an, er sei stets in römisch 40 gewesen. Nach dem Jahr 2004 habe er sich jedoch bei Verwandten oder Bekannten in Tschetschenien versteckt; seine Frau habe sich bei ihren Eltern aufgehalten. Zudem verneinte er die Frage nach Problemen mit den Behörden seines Herkunftsstaates. Er vermute überdies, dass offiziell nicht nach ihm gefahndet werde. Er habe nicht aktiv an bewaffneten Auseinandersetzungen teilgenommen und sich auch politisch nicht betätigt, da ihm dazu "die Ausbildung" fehle. Die Frage, ob er aufgrund seines Religionsbekenntnisses oder seiner Volksgruppenzugehörigkeit irgendwelche Probleme gehabt habe, verneinte der Ehemann der Beschwerdeführerin, führte jedoch aus, die Volksgruppe sei der Grund aller Probleme.

Zu den Gründen für das Verlassen des Herkunftsstaates gab der Ehemann der Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, vor 1994 bei der XXXX, einer Art tschetschenischen Sicherheitsbehörde, beschäftigt gewesen zu sein. Während des zweiten Tschetschenienkrieges sei er von den Russen nicht in Ruhe gelassen und verfolgt worden. In der Folge sei er am 20. April 2003 von maskierten Russen in Militäruniformen mitgenommen worden. Nachdem seine Verwandten USD 6.000,-- Lösegeld gezahlt hätten, sei er am 2. Mai 2003 wieder freigelassen worden. Danach habe er drei Tage in einem Krankenhaus verbringen müssen. Zu den Gründen für das Verlassen des Herkunftsstaates gab der Ehemann der Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, vor 1994 bei der römisch 40, einer Art tschetschenischen Sicherheitsbehörde, beschäftigt gewesen zu sein. Während des zweiten Tschetschenienkrieges sei er von den Russen nicht in Ruhe gelassen und verfolgt worden. In der Folge sei er am 20. April 2003 von maskierten Russen in Militäruniformen mitgenommen worden. Nachdem seine Verwandten USD 6.000,-- Lösegeld gezahlt hätten, sei er am 2. Mai 2003 wieder freigelassen worden. Danach habe er drei Tage in einem Krankenhaus verbringen müssen.

"So ungefähr" am 22. November 2004 seien "sie" neuerlich gekommen als er bei den Nachbarn gewesen sei. "Die maskierten Leute" hätten das Haus gestürmt, seine Frau geschlagen und nach ihm gefragt. Seit er inhaftiert worden sei, habe er "ein bisschen Probleme mit dem Gedächtnis". Er leide aber an keinen Krankheiten.

Befragt, inwieweit eine Ausweisung in sein Privat- und Familienleben eingreifen würde, gab der Ehemann der Beschwerdeführerin an, ein Cousin seiner Frau sei anerkannter Flüchtling in Österreich und lebe mit seiner Familie in Klagenfurt. Er habe sie bereits zwei Mal besucht und sie stünden in telefonischem Kontakt. Andere Anknüpfungspunkte in Österreich habe er nicht.

Bei ihrer niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde am 23. Mai 2006 brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, sie habe den Herkunftsstaat wegen ihres Mannes verlassen. Überdies verneinte sie die Frage nach Problemen mit den Behörden ihres Heimatlandes ebenso wie die Frage, ob offizielle behördliche Verfolgungsmaßnahmen wie Aufenthaltsermittlung, Haftbefehl oder Strafanzeige gegen sie gesetzt worden seien. Sie habe auch nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen teilgenommen oder sich politisch betätigt. Weiters verneinte sie die Frage nach Problemen aufgrund ihres Religionsbekenntnisses bzw. ihrer Volksgruppenzugehörigkeit und gab nach Aufforderung zur Schilderung ihrer Fluchtgründe an, sie sei wegen ihres Mannes weggefahren und habe mit diesem "einfach ruhig leben" wollen. Nach ihren Rückkehrbefürchtungen befragt, führte die Beschwerdeführerin aus, sie habe "eigentlich ... nichts

zu befürchten", könnte aber nicht ohne ihren Mann dort leben. Befragt, inwieweit eine Ausweisung in ihr Privat- und Familienleben eingreifen würde, gab sie an, ihr Cousin wohne in Klagenfurt.

Am 6. Juni 2006 (Datum des Posteinganges) erstattete die Beschwerdeführerin eine (allgemein gehaltene) Stellungnahme zu den vom Bundesasylamt übergebenen Länderberichten.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2006 teilte das Bezirkspolizeikommando XXXX mit, dass sich bei den zur Untersuchung vorgelegten Dokumenten (Inlandspässe, Heirats- und Geburtsurkunde) keine Hinweise auf das Vorliegen einer Verfälschung ergeben hätten. Mit Schreiben vom 13. Juni 2006 teilte das Bezirkspolizeikommando römisch 40 mit, dass sich bei den zur Untersuchung vorgelegten Dokumenten (Inlandspässe, Heirats- und Geburtsurkunde) keine Hinweise auf das Vorliegen einer Verfälschung ergeben hätten.

Gelegentlich seiner niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde am 14. September 2006 brachte der Ehemann der Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, bei dem Vorfall im April 2003 sei ihm sein Pullover über den Kopf gezogen worden. Er sei dann in eine "runde Grube" geworfen worden, wobei er sich eine Verletzung am Fuß zugezogen habe. In weiterer Folge sei er in ein leeres Gebäude gebracht und "mit dem Griff einer Art Minenschaufel geschlagen" worden. Ihm sei überdies gesagt worden, dass er "Waffen abgeben" solle. Zudem sei ihm die Beteiligung am ersten Tschetschenienkrieg vorgeworfen worden. Am 2. Mai 2003 sei er schließlich von seinen Verwandten freigekauft worden und habe sich im Anschluss daran drei oder vier Tage in einem Krankenhaus befunden. Am zweiten Tag seien zwei Polizisten, ein Russe und ein Tschetschene, erschienen und hätten sich erkundigt, wie die Verletzungen zustande gekommen seien.

Er sei hierher gekommen, um mit seiner Frau und seinen Kindern zusammen bleiben zu können. Am 21. August 2006 seien Russen in ihr Haus eingedrungen um seinen Bruder abzuholen. Da dieser Widerstand geleistet habe, sei ihm in den Bauch geschossen worden. Die "Leute XXXX" seien der Meinung gewesen dass sein Bruder gestorben sei. Da sie nunmehr davon Kenntnis erlangt hätten, dass dies nicht zutreffe, werde nach ihm gesucht. Sodann verneinte der Ehemann der Beschwerdeführerin die Frage nach weiteren Gründen für das Verlassen des Herkunftsstaates und führte aus, man habe ihn in Tschetschenien "nicht leben lassen" und "einen Sündenbock gesucht". Überdies verneinte er die Frage nach eigenen Fluchtgründen seiner Ehefrau und seiner Kinder und gab an, diese seien wegen ihm hier.

Bei ihrer niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde am 14. September 2006 brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, ihr Mann sei am 20. April 2003 "einfach mitgenommen" worden. Weiters seien am 22. November 2004, als sich ihr Mann bei den Nachbarn aufgehalten habe, Soldaten in ihr Haus eingedrungen und hätten sie auf den Bauch und den Rücken geschlagen und nach dem Aufenthaltsort ihres Mannes gefragt. In weiterer Folge verneinte sie die Frage nach darüber hinausgehenden Gründen für das Verlassen des Herkunftsstaates ("Nein, nur wegen meines Mannes."). Was sie bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat konkret erwarten würde, wisse sie nicht.

Mit Bescheid vom 21. September 2006 wies die belangte Behörde den Asylantrag der Beschwerdeführerin gemäß § 7 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG) idGF, ab (Spruchpunkt I.), erklärte deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Russische Föderation gemäß § 8 Abs. 1 AsylG iVm § 50 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) für zulässig (Spruchpunkt II.) und wies die Beschwerdeführerin gemäß § 8 Abs. 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation aus (Spruchpunkt III.). Mit Bescheid vom 21. September 2006 wies die belangte Behörde den Asylantrag der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, (AsylG) idGF, ab (Spruchpunkt römisch eins.), erklärte deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Russische Föderation gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG in Verbindung mit Paragraph 50, Fremdenpolizeigesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (FPG) für zulässig (Spruchpunkt römisch zwei.) und wies die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation aus (Spruchpunkt römisch drei.).

In seinem Schreiben vom 14. Dezember 2006 (Datum des Posteinganges) führte der Ehemann der Beschwerdeführerin aus, dass am 22. August 2006 auf seinen im Herkunftsstaat lebenden Bruder geschossen und seine Mutter "verprügelt" worden sei.

In Erledigung der gegen den Bescheid vom 21. September 2006 erhobenen Berufung behob der Unabhängige Bundesasylsenat mit Bescheid vom 15. November 2007, GZ. 306.060-C1/3E-XV/52/06, den Bescheid des Bundesasylamtes und verwies die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurück. In Erledigung der gegen den Bescheid vom 21. September 2006

erhobenen Berufung behob der Unabhängige Bundesasylsenat mit Bescheid vom 15. November 2007, GZ. 306.060-C1/3E-XV/52/06, den Bescheid des Bundesasylamtes und verwies die Angelegenheit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurück.

Gelegentlich seiner niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde am 29. Jänner 2008 führte der Ehemann der Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, er leide an keiner schweren Krankheit und nehme keine Medikamente ein. Am 20. April 2003 sei er mitgenommen und in eine Grube geworfen worden. Nach etwa drei Tagen sei er in "eine Art Garage" gebracht und schlussendlich am 2. Mai 2003 freigekauft worden. Während seiner Anhaltung sei er auch geschlagen worden. Zudem sei von ihm verlangt worden, dass er alle im Dorf lebenden Rebellen verrate und seine Waffen abgebe. Weiters sei ihm unterstellt worden, dass er mit den Rebellen gekämpft habe. Im November 2004 seien sie ein zweites Mal gekommen während er sich bei den Nachbarn aufgehalten habe, seien in das Haus eingedrungen, und hätten seine Frau geschlagen.

Bei ihrer niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde am 29. Jänner 2008 gab die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, am 20. April 2003 seien maskierte Soldaten in ihr Haus eingedrungen und hätten ihren Mann mitgenommen. Wohin er gebracht worden sei, wisse sie jedoch nicht. Sie selbst sei bei diesem Vorfall keinen Übergriffen ausgesetzt gewesen. Im November 2004 seien neuerlich Soldaten in das Haus gekommen als ihr Mann bei den Nachbarn gewesen sei. Dabei sei sie nach dem Aufenthaltsort ihres Mannes gefragt, beschimpft und auf den Bauch sowie den Rücken geschlagen worden.

In der Folge legten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann ein Konvolut an (allgemeinen) russischen Texten vor. In dem beigelegten Schreiben wiesen sie darauf hin, dass es "bis heute Fakten der Entführung, des Verschwindens, der Ermordung von Menschen und der Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten in der Tschetschenischen Republik" gebe und "seitens der örtlichen und föderalen Mächte" eine Bedrohung bestehe.

Am XXXX wurde der (jüngere) Sohn der Beschwerdeführerin in XXXX, Oberösterreich, geboren und wurde diesem der Name XXXX beigegeben. In der Geburtsurkunde (Nr. XXXX, ausgestellt am XXXX) wurde der Name des Vaters mit XXXX, jener der Mutter mit XXXX angeführt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin stellte für den vorbezeichneten Sohn am 21. März 2008 einen Antrag auf internationalen Schutz. Am römisch 40 wurde der (jüngere) Sohn der Beschwerdeführerin in römisch 40, Oberösterreich, geboren und wurde diesem der Name römisch 40 beigegeben. In der Geburtsurkunde (Nr. römisch 40, ausgestellt am römisch 40) wurde der Name des Vaters mit römisch 40, jener der Mutter mit römisch 40 angeführt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin stellte für den vorbezeichneten Sohn am 21. März 2008 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Mit Schreiben vom 7. April 2008 (Datum des Posteinganges) gab der Ehemann der Beschwerdeführerin bekannt, dass sein (jüngerer) Sohn keine eigenen "Asylgründe" habe und der Grund der Antragstellung in der Familienzusammengehörigkeit liege.

Mit Schreiben vom 30. April 2008 übermittelten die polnischen Behörden insbesondere folgende Dokumente:

Kopie des Auslandsreisepasses der Russischen Föderation XXXX, ausgestellt von der Verwaltung für innere Angelegenheiten XXXX, gültig bis XXXX, lautend auf XXXX, geboren am XXXX. Kopie des Auslandsreisepasses der Russischen Föderation römisch 40, ausgestellt von der Verwaltung für innere Angelegenheiten römisch 40, gültig bis römisch 40, lautend auf römisch 40, geboren am römisch 40.

Kopie des Auslandsreisepasses der Russischen Föderation XXXX, ausgestellt von der Verwaltung für innere Angelegenheiten XXXX, gültig bis XXXX, lautend auf XXXX, geboren am XXXX. Darin eingetragen: XXXX, geboren am XXXX. Kopie des Auslandsreisepasses der Russischen Föderation römisch 40, ausgestellt von der Verwaltung für innere Angelegenheiten römisch 40, gültig bis römisch 40, lautend auf römisch 40, geboren am römisch 40. Darin eingetragen: römisch 40, geboren am römisch 40.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 6. Mai 2008 wies die belangte Behörde den Asylantrag der Beschwerdeführerin gemäß § 7 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG) idgF, ab (Spruchpunkt I.), erklärte deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Russische Föderation gemäß § 8 Abs. 1 AsylG iVm § 50 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) für zulässig (Spruchpunkt II.) und wies die Beschwerdeführerin gemäß § 8 Abs. 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation aus (Spruchpunkt III.) Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 6. Mai 2008 wies die belangte Behörde den Asylantrag der

Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, (AsylG) idgF, ab (Spruchpunkt römisch eins.), erklärte deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Russische Föderation gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG in Verbindung mit Paragraph 50, Fremdenpolizeigesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (FPG) für zulässig (Spruchpunkt römisch zwei.) und wies die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation aus (Spruchpunkt römisch drei.).

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass eine Verfolgung der Beschwerdeführerin nicht habe festgestellt werden können. Zudem würden unter Berücksichtigung aller bekannten Tatsachen keine Umstände existieren, die einer Ausweisung der Beschwerdeführerin aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich in die Russische Föderation entgegenstünden. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin erachtete das Bundesasylamt weder als nachvollziehbar noch als glaubwürdig. Die von ihr geltend gemachte Bedrohungssituation entspreche offensichtlich nicht den Tatsachen.

Abweisende Bescheide ergingen am selben Tag auch in den Verfahren des Ehemannes und der Kinder der Beschwerdeführerin.

In der gegen den Bescheid des Bundesasylamtes am 26. Mai 2008 (Datum des Posteinganges) erhobenen (als Berufung bezeichneten) Beschwerde monierte die Beschwerdeführerin inhaltliche Rechtswidrigkeit, Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtige und fehlende Sachverhaltsfeststellungen und trat der Argumentation des Bundesasylamtes umfassend entgegen.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2009 (Datum des Posteinganges) wies der Ehemann der Beschwerdeführerin darauf hin, dass seit der Antragstellung nunmehr vier Jahre vergangen seien, was sich negativ auf die Gesundheit und das Leben seiner Familie auswirke.

Mit Schreiben vom 29. September 2011 (Datum des Posteinganges) betonte die Beschwerdeführerin die mittlerweile erfolgte Integration und brachte folgende Unterlagen zur Vorlage:

Bestätigung der Leiterin des Kindergartens XXXX, dass XXXX, geboren am XXXX, und XXXX, geboren am XXXX, regelmäßig den genannten Kindergarten besuchen und gut in die Gruppe sowie den gesamten Kindergartenbetrieb integriert sind. Auch seitens der Eltern sei positives Bemühen um Integration und Eingliederung gegeben. Die sprachliche Verständigung sei noch schwierig, XXXX verstünden nur wenig deutsch; die Mutter der beiden werde im Herbst einen Deutschkurs besuchen. Bestätigung der Leiterin des Kindergartens römisch 40, dass römisch 40, geboren am römisch 40, und römisch 40, geboren am römisch 40, regelmäßig den genannten Kindergarten besuchen und gut in die Gruppe sowie den gesamten Kindergartenbetrieb integriert sind. Auch seitens der Eltern sei positives Bemühen um Integration und Eingliederung gegeben. Die sprachliche Verständigung sei noch schwierig, römisch 40 verstünden nur wenig deutsch; die Mutter der beiden werde im Herbst einen Deutschkurs besuchen.

Schreiben der Volksschule XXXX, wonach XXXX, geboren am XXXX, seit September 2010 die genannte Volksschule besuche. Die Schuleingangsphase sei für das Kind nicht ganz einfach gewesen. Bedingt durch Verständnisschwierigkeiten sei im zweiten Semester eine Rückstellung in die Vorschulstufe erfolgt und gleichzeitig die Sprachförderung intensiviert worden. So habe XXXX die Rückstände gut aufholen und viel dazulernen können. Derzeit besuche sie die erste Klasse und verfüge nunmehr über ausreichende Deutschkenntnisse. Schreiben der Volksschule römisch 40, wonach römisch 40, geboren am römisch 40, seit September 2010 die genannte Volksschule besuche. Die Schuleingangsphase sei für das Kind nicht ganz einfach gewesen. Bedingt durch Verständnisschwierigkeiten sei im zweiten Semester eine Rückstellung in die Vorschulstufe erfolgt und gleichzeitig die Sprachförderung intensiviert worden. So habe römisch 40 die Rückstände gut aufholen und viel dazulernen können. Derzeit besuche sie die erste Klasse und verfüge nunmehr über ausreichende Deutschkenntnisse.

Teilnahmebestätigung am Deutschkurs der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung im Wohnprojekt XXXX von 19. Oktober 2010 bis 14. April 2011 für XXXX. Teilnahmebestätigung am Deutschkurs der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung im Wohnprojekt römisch 40 von 19. Oktober 2010 bis 14. April 2011 für römisch 40.

Teilnahmebestätigung am Deutschkurs der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung im Wohnprojekt XXXX von 24. Februar 2009 bis 26. Mai 2009 für XXXX. Teilnahmebestätigung am Deutschkurs der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung im Wohnprojekt römisch 40 von 24. Februar 2009 bis 26. Mai 2009 für römisch 40.

Bestätigung des gültigen Rahmenvertrages der Firma XXXX vom 22. März 2011, wonach XXXX, geboren am XXXX, mit der genannten Firma einen Rahmenvertrag für das Aufstellen von Österreich-Zeitungstaschen abgeschlossen habe. Für diese Tätigkeit erhalte Herr XXXX als selbständiger Unternehmer jährlich einen Betrag von circa EUR 5.200,--, sofern er den Verpflichtungen des Rahmenvertrages nachkomme. Zudem werde auf die Zufriedenheit mit der erbrachten Leistung des Herrn XXXX hingewiesen. Es werde auch nicht beabsichtigt, den Vertrag zu kündigen. Bestätigung des gültigen Rahmenvertrages der Firma römisch 40 vom 22. März 2011, wonach römisch 40, geboren am römisch 40, mit der genannten Firma einen Rahmenvertrag für das Aufstellen von Österreich-Zeitungstaschen abgeschlossen habe. Für diese Tätigkeit erhalte Herr römisch 40 als selbständiger Unternehmer jährlich einen Betrag von circa EUR 5.200,--, sofern er den Verpflichtungen des Rahmenvertrages nachkomme. Zudem werde auf die Zufriedenheit mit der erbrachten Leistung des Herrn römisch 40 hingewiesen. Es werde auch nicht beabsichtigt, den Vertrag zu kündigen.

Bestätigung XXXX, Klinische und Gesundheitspsychologin, Notfallpsychologin, vom 19. September 2011, wonach XXXX, geboren am XXXX, aufgrund von Depressions- und Angstsymptomen seit Jänner 2010 psychologische Beratung in Anspruch nehme. Bestätigung römisch 40, Klinische und Gesundheitspsychologin, Notfallpsychologin, vom 19. September 2011, wonach römisch 40, geboren am römisch 40, aufgrund von Depressions- und Angstsymptomen seit Jänner 2010 psychologische Beratung in Anspruch nehme.

Stellungnahme XXXX, Leiter des Wohnprojektes XXXX der Volkshilfe vom 26. Juli 2011, wonach er die Familie XXXX als freundliche und hilfsbereite Familie kennen gelernt habe, die auch mit den anderen Bewohnern aus Tschetschenien, Georgien, Kirgisistan, der Mongolei und der Ukraine gut auskomme. Stellungnahme römisch 40, Leiter des Wohnprojektes römisch 40 der Volkshilfe vom 26. Juli 2011, wonach er die Familie römisch 40 als freundliche und hilfsbereite Familie kennen gelernt habe, die auch mit den anderen Bewohnern aus Tschetschenien, Georgien, Kirgisistan, der Mongolei und der Ukraine gut auskomme.

Undatiertes Empfehlungsschreiben des Herrn XXXX. Undatiertes Empfehlungsschreiben des Herrn römisch 40.

Ausgefülltes Formular "Erklärung der Neugründung (§ 4 Neugründungs-Förderungsgesetz - NeuFöG)" vom 12. Jänner 2011. Ausgefülltes Formular "Erklärung der Neugründung (Paragraph 4, Neugründungs-Förderungsgesetz - NeuFöG)" vom 12. Jänner 2011.

Teilnahmebestätigung am Deutschkurs der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung im Wohnprojekt XXXX von 22. Oktober 2009 bis 28. Jänner 2010 für XXXX. Teilnahmebestätigung am Deutschkurs der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung im Wohnprojekt römisch 40 von 22. Oktober 2009 bis 28. Jänner 2010 für römisch 40.

Teilnahmebestätigung am Deutschkurs der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung im Wohnprojekt XXXX von 22. Oktober 2009 bis 28. Jänner 2010 für XXXX. Teilnahmebestätigung am Deutschkurs der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung im Wohnprojekt römisch 40 von 22. Oktober 2009 bis 28. Jänner 2010 für römisch 40.

Rechnung 11/2008 von XXXX an die Firma XXXX vom 10. Dezember 2008 für die Montage bzw. Demontage von Selbstbedienungsgeräten. Rechnung 11 aus 2008, von römisch 40 an die Firma römisch 40 vom 10. Dezember 2008 für die Montage bzw. Demontage von Selbstbedienungsgeräten.

Rechnung 12/2008 von XXXX an die Firma XXXX vom 7. Jänner 2009 für die Montage bzw. Demontage von Selbstbedienungsgeräten. Rechnung 12 aus 2008, von römisch 40 an die Firma römisch 40 vom 7. Jänner 2009 für die Montage bzw. Demontage von Selbstbedienungsgeräten.

Rechnung 1/2009 von XXXX an die Firma XXXX vom 18. Februar 2009 für die Montage bzw. Demontage von Selbstbedienungsgeräten. Rechnung 1 aus 2009, von römisch 40 an die Firma römisch 40 vom 18. Februar 2009 für die Montage bzw. Demontage von Selbstbedienungsgeräten.

Rechnung 2/2009 von XXXX an die Firma XXXX vom 12. März 2009 für die Montage bzw. Demontage von Selbstbedienungsgeräten. Rechnung 2 aus 2009, von römisch 40 an die Firma römisch 40 vom 12. März 2009 für die Montage bzw. Demontage von Selbstbedienungsgeräten.

Rechnung 3/2009 von XXXX an die Firma XXXX vom 17. April 2009 für die Montage bzw. Demontage von Selbstbedienungsgeräten. Rechnung 3 aus 2009, von römisch 40 an die Firma römisch 40 vom 17. April 2009 für die Montage bzw. Demontage von Selbstbedienungsgeräten.

In der seitens des Asylgerichtshofes am 3. Oktober 2011 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung wurden die Fluchtgründe der Beschwerdeführerin - in Anwesenheit ihrer gewillkürten Vertreterin - umfassend erörtert.

Nach kurzer Unterbrechung der Verhandlung erklärte die Beschwerdeführerin sodann, ihre Beschwerde gegen die Spruchpunkte I. und II. des angefochtenen Bescheides zurückzuziehen. Auch die Beschwerden des Ehemannes und der Kinder der Beschwerdeführerin wurden hinsichtlich der Spruchpunkte I. und II. der sie betreffenden abweisenden erstinstanzlichen Bescheide zurückgezogen. Nach kurzer Unterbrechung der Verhandlung erklärte die Beschwerdeführerin sodann, ihre Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. des angefochtenen Bescheides zurückzuziehen. Auch die Beschwerden des Ehemannes und der Kinder der Beschwerdeführerin wurden hinsichtlich der Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. der sie betreffenden abweisenden erstinstanzlichen Bescheide zurückgezogen.

Befragt, ob er in Österreich bislang eine Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt habe, gab der Ehemann der Beschwerdeführerin an, er habe auf selbständiger Basis Transporttätigkeiten einschließlich Montage und Demontage durchgeführt und im Jänner dieses Jahres bei der Wirtschaftskammer die Neugründung eines Unternehmens in Angriff genommen. In diesem Zusammenhang bestehe mit der Firma XXXX in XXXX ein Rahmenvertrag für das Aufstellen von Zeitungstaschen. Er beabsichtige, auch in Zukunft im Transportgewerbe tätig zu sein. Darüber hinaus stünde ihm der unselbständige Arbeitsmarkt im Falle eines Aufenthaltstitels offen. Zudem habe er bereits einen Deutschkurs besucht. Befragt, ob er in Österreich bislang eine Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt habe, gab der Ehemann der Beschwerdeführerin an, er habe auf selbständiger Basis Transporttätigkeiten einschließlich Montage und Demontage durchgeführt und im Jänner dieses Jahres bei der Wirtschaftskammer die Neugründung eines Unternehmens in Angriff genommen. In diesem Zusammenhang bestehe mit der Firma römisch 40 in römisch 40 ein Rahmenvertrag für das Aufstellen von Zeitungstaschen. Er beabsichtige, auch in Zukunft im Transportgewerbe tätig zu sein. Darüber hinaus stünde ihm der unselbständige Arbeitsmarkt im Falle eines Aufenthaltstitels offen. Zudem habe er bereits einen Deutschkurs besucht.

Befragt, welche Staatsform in Österreich bestehe und wer österreichisches Staatsoberhaupt sei, gab der Ehemann der Beschwerdeführerin an, es bestünde Demokratie. Neben dem Kanzler gebe es Heinz Fischer, den Bundespräsidenten. Die Hauptstadt von Oberösterreich heiße Linz; an Bundesländern könne er Salzburg, Tirol, Kärnten, Oberösterreich und Wien nennen. In weiterer Folge verneinte er die Frage nach einer Mitgliedschaft in Organisationen, Vereinen oder dergleichen ebenso wie die Frage, ob er in Österreich strafrechtlich verurteilt worden sei.

Die Beschwerdeführerin führte insbesondere aus, sie habe bereits Deutschkurse absolviert. Ihre Kinder würden die Volksschule bzw. den Kindergarten in XXXX besuchen. Sie sei zwar nicht Mitglied in Vereinen, habe aber Kontakt zu den Eltern der Mitschüler ihrer Kinder. Auch nehme sie an den entsprechenden Feiern teil. Überdies verneinte sie die Frage, ob sie in Österreich oder einem anderen europäischen Land jemals strafrechtlich verurteilt worden sei. Die Beschwerdeführerin führte insbesondere aus, sie habe bereits Deutschkurse absolviert. Ihre Kinder würden die Volksschule bzw. den Kindergarten in römisch 40 besuchen. Sie sei zwar nicht Mitglied in Vereinen, habe aber Kontakt zu den Eltern der Mitschüler ihrer Kinder. Auch nehme sie an den entsprechenden Feiern teil. Überdies verneinte sie die Frage, ob sie in Österreich oder einem anderen europäischen Land jemals strafrechtlich verurteilt worden sei.

In der Folge trug der vorsitzende Richter der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann die Vorlage integrationsbezeugender Dokumente binnen einer Frist von sechs Wochen auf und hielt sie dazu an, umgehend und von sich aus Dokumente oder Bestätigungen (z.B. über etwaige nach der Verhandlung eintretende schwere Erkrankungen oder über eine etwaige Integrationsvertiefung, wie z.B. Arbeit, Ausbildung, Sprachkurse) vorzulegen. Zudem wurden die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Entscheidung des erkennenden Senates ohne solche Bestätigungen auf Basis der mündlichen Beschwerdeverhandlung, der darin angesprochenen nachzureichenden Beweismittel und auf Basis der sonstigen Aktenlage erfolgen werde.

Mit Schreiben vom 8. November 2011 erklärte die gewillkürte Vertreterin der Beschwerdeführerin die Auflösung der Vollmacht mit sofortiger Wirkung. Über die am 9. November 2011 stattfindende Beschwerdeverhandlung seien die Beschwerdeführerin und ihre Familie in Kenntnis.

In der seitens des Asylgerichtshofes am 9. November 2011 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung wies der vorsitzende Richter darauf hin, dass er der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann

in der mündlichen Verhandlung vom 3. Oktober 2011 die Vorlage integrationsbezeugender Dokumente binnen einer Frist von sechs Wochen aufgetragen habe. Daraufhin brachten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann folgende Unterlagen zur Vorlage:

Empfehlungsschreiben des Herrn XXXX vom 8. November 2011 Empfehlungsschreiben des Herrn römisch 40 vom 8. November 2011.

Undatiertes Empfehlungsschreiben des Herrn XXXX Undatiertes Empfehlungsschreiben des Herrn römisch 40 .

Teilnahmebestätigung am Deutschkurs der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung im Wohnprojekt XXXX von 11. Oktober 2011 bis 9. Februar 2012 für XXXX. Teilnahmebestätigung am Deutschkurs der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung im Wohnprojekt römisch 40 von 11. Oktober 2011 bis 9. Februar 2012 für römisch 40 .

Informationsblatt des Integrationsfonds über die Abhaltung einer Lernhilfe für Kinder mit Migrationshintergrund an der Volksschule XXXX. Die tatsächliche Anmeldung der Tochter ist aus dieser allerdings nichts zu erschließen. Informationsblatt des Integrationsfonds über die Abhaltung einer Lernhilfe für Kinder mit Migrationshintergrund an der Volksschule römisch 40 . Die tatsächliche Anmeldung der Tochter ist aus dieser allerdings nichts zu erschließen.

In weiterer Folge wies der vorsitzende Richter darauf hin, dass weder die Anmeldung der Tochter aus dem Informationsblatt des Integrationsfonds noch deren tatsächliche Inanspruchnahme der Lernhilfe hervorgehe. Die Beschwerdeführerin gab an, über eine Einzahlungsbestätigung der Kursgebühr sowie eine Besuchsbestätigung zu verfügen. Der vorsitzende Richter wies sodann auf die Möglichkeit hin, die ins Treffen geführten Bescheinigungsmittel bis zum Ablauf der in der vorhergehenden Verhandlung hierfür eingeräumten sechswöchigen Frist vorzulegen.

Zum Vorhandensein einer Einstellungszusage bzw. eines dahingehenden Vorvertrages befragt, führte der Ehemann der Beschwerdeführerin aus, er habe sich bei der Firma XXXX, als Kfz-Mechaniker beworben. Es sei ihm jedoch mitgeteilt worden, dass die Bewerbung erst bei Vorlage einer Beschäftigungsbewilligung in Erwägung gezogen werden könne. Er könne aber die Visitenkarte des Direktors vorlegen. Zum Vorhandensein einer Einstellungszusage bzw. eines dahingehenden Vorvertrages befragt, führte der Ehemann der Beschwerdeführerin aus, er habe sich bei der Firma römisch 40 , als Kfz-Mechaniker beworben. Es sei ihm jedoch mitgeteilt worden, dass die Bewerbung erst bei Vorlage einer Beschäftigungsbewilligung in Erwägung gezogen werden könne. Er könne aber die Visitenkarte des Direktors vorlegen.

Daraufhin stellte der vorsitzende Richter fest, dass auf den Namen "XXXX", "Director" der "XXXX", eine Geschäftsniederlassung in Hongkong hervorgehe. Auf der Rückseite der Visitenkarte sei eine Adresse in XXXX handschriftlich festgehalten. Aus dem Webauftritt unter XXXX sei ersichtlich, dass die Firma in Hongkong (Hauptzentrale), Shanghai sowie Beijing Niederlassungen unterhalte. Nachdem die Niederlassung in Beijing als mit Mitte 2009 zu eröffnend angeführt sei, dürfe es sich um keine Webseite aktuellen Inhalts handeln. Die Firma beschäftige sich laut dem Webauftritt unter XXXX insbesondere mit dem Verkauf von hawaiianischem Meereswasser. Daraufhin stellte der vorsitzende Richter fest, dass auf den Namen "XXXX", "Director" der "XXXX", eine Geschäftsniederlassung in Hongkong hervorgehe. Auf der Rückseite der Visitenkarte sei eine Adresse in römisch 40 handschriftlich festgehalten. Aus dem Webauftritt unter römisch 40 sei ersichtlich, dass die Firma in Hongkong (Hauptzentrale), Shanghai sowie Beijing Niederlassungen unterhalte. Nachdem die Niederlassung in Beijing als mit Mitte 2009 zu eröffnend angeführt sei, dürfe es sich um keine Webseite aktuellen Inhalts handeln. Die Firma beschäftige sich laut dem Webauftritt unter römisch 40 insbesondere mit dem Verkauf von hawaiianischem Meereswasser.

Nach Hinweis durch den vorsitzenden Richter, wonach sich aus dem Webauftritt der ins Treffen geführten Firma als Betätigungsfeld insbesondere der Vertrieb von Meereswasser ergebe, und befragt, inwieweit damit seine Bewerbung als Kfz-Mechaniker in Zusammenhang stehe, gab der Ehemann der Beschwerdeführerin an, er habe sich dort beworben und ihm sei gesagt worden, dass es sich um eine deutsche Firma handle und in Österreich eine Filiale bestehe.

Nach Durchführung einer Abfrage des von der Firma Herold unter www.herold.at betriebenen Telefonbuches, woraus weder eine auf den Namen besagter Firma lautende Eintragung ersichtlich, noch die in der Visitenkarte angeführte Mobilnummer registriert sei, führte der Ehemann der Beschwerdeführerin aus, er habe sich bei einer Kfz-Servicefirma

in XXXX, deren Namen ihm unbekannt sei, beworben; dort habe er die Visitenkarte erhalten. Nach Durchführung einer Abfrage des von der Firma Herold unter www.herold.at betriebenen Telefonbuches, woraus weder eine auf den Namen besagter Firma lautende Eintragung ersichtlich, noch die in der Visitenkarte angeführte Mobilnummer registriert sei, führte der Ehemann der Beschwerdeführerin aus, er habe sich bei einer Kfz-Servicefirma in römisch 40, deren Namen ihm unbekannt sei, beworben; dort habe er die Visitenkarte erhalten.

Nach Vorhalt, wonach keine Niederlassung der ins Treffen geführten Firma in Österreich registriert sei, diese auch nicht im österreichischen Telefonbuch "Herold" aufscheine und überdies die auf der Visitenkarte angeführte österreichische Mobilnummer im Telefonbuch nicht registriert sei, woraus nicht gefolgert werden könne, dass es sich um ein Unternehmen mit einer seriösen Niederlassung handle, und zudem kein Geschäftsfeld im "Kfz-Mechaniker-Gewerbe" ersichtlich sei, wies der vorsitzende Richter zudem darauf hin, dass für den erkennenden Senat ein unter der aufschiebenden Wirkung einer beizubringenden Beschäftigungsbewilligung abgeschlossener Vorvertrag über die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen wäre. Zudem forderte er den Ehemann der Beschwerdeführerin neuerlich dazu auf, eine Einstellungszusage eines in Österreich niedergelassenen Unternehmens bzw. einen Vorvertrag der vorgenannten Art bis zum 14. November 2011 vorzulegen. Daraufhin gaben sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Ehemann an, mangels Arbeitsbewilligung über "keine Einstellungszusage" zu verfügen. Überdies verneinten sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Ehemann die Frage nach einer absolvierten Deutschkursprüfung des Niveaus A2. Zudem gaben sie an, weder in Österreich noch in einem anderen europäischen Land jemals strafrechtlich verurteilt worden zu sein.

In weiterer Folge trug der vorsitzende Richter dem Ehemann der Beschwerdeführerin auf, den im Schreiben der Firma XXXX vom 22. März 2011 genannten Rahmenvertrag sowie die ihn und seine Ehefrau betreffenden Kontoauszüge von Jänner bis Oktober 2011 binnen einer Frist von einer Woche zur Vorlage zu bringen. Auch hielt er die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann an, umgehend und von sich aus Dokumente oder Bestätigungen, z.B. über etwaige nach der Verhandlung eintretende schwere Erkrankungen oder über eine etwaige Integrationsvertiefung, z.B. Arbeit, Ausbildung, Sprachkurse, vorzulegen. Weiters wurden die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Entscheidung des erkennenden Senates ohne solche Bestätigungen auf Basis der mündlichen Beschwerdeverhandlung, der darin angesprochenen nachzureichenden Beweismittel und auf Basis der sonstigen Aktenlage erfolgen werde. In weiterer Folge trug der vorsitzende Richter dem Ehemann der Beschwerdeführerin auf, den im Schreiben der Firma römisch 40 vom 22. März 2011 genannten Rahmenvertrag sowie die ihn und seine Ehefrau betreffenden Kontoauszüge von Jänner bis Oktober 2011 binnen einer Frist von einer Woche zur Vorlage zu bringen. Auch hielt er die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann an, umgehend und von sich aus Dokumente oder Bestätigungen, z.B. über etwaige nach der Verhandlung eintretende schwere Erkrankungen oder über eine etwaige Integrationsvertiefung, z.B. Arbeit, Ausbildung, Sprachkurse, vorzulegen. Weiters wurden die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Entscheidung des erkennenden Senates ohne solche Bestätigungen auf Basis der mündlichen Beschwerdeverhandlung, der darin angesprochenen nachzureichenden Beweismittel und auf Basis der sonstigen Aktenlage erfolgen werde.

Mit Schreiben vom 21. November 2011 brachte der Ehemann der Beschwerdeführerin folgende Unterlagen zur Vorlage:

Die bereits vorgelegte Bestätigung des gültigen Rahmenvertrages der Firma XXXX vom 22. März 2011. Die bereits vorgelegte Bestätigung des gültigen Rahmenvertrages der Firma römisch 40 vom 22. März 2011.

Kontoauszugsübersicht der Raiffeisenbank XXXX vom 16. November 2011 hinsichtlich des Kontos XXXX für den Zeitraum Jänner bis September 2011. Kontoauszugsübersicht der Raiffeisenbank römisch 40 vom 16. November 2011 hinsichtlich des Kontos römisch 40 für den Zeitraum Jänner bis September 2011.

Mit Schreiben vom 25. November 2011 brachte der Ehemann der Beschwerdeführerin zur Vorlage:

Einzelbeauftragung der Firma XXXX vom 6. Februar 2011, wonach XXXX im Rahmen und auf Basis des Rahmenfrachtvertrages vom 6. Februar 2011 den Einzelauftrag übernehme, die "SB WE WL 01" ab 6. Februar 2011 auf unbestimmte Zeit durchzuführen. Für diese Tour werde ein Entgelt von EUR 95,- vereinbart. Einzelbeauftragung der Firma römisch 40 vom 6. Februar 2011, wonach römisch 40 im Rahmen und auf Basis des Rahmenfrachtvertrages vom 6. Februar 2011 den Einzelauftrag übernehme, die "SB WE WL 01" ab 6. Februar 2011 auf unbestimmte Zeit durchzuführen. Für diese Tour werde ein Entgelt von EUR 95,- vereinbart.

Mit hg. Erkenntnis vom 30. Januar 2012, GZ. D10 306060-2/2008/13E, wurde die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des im Erstverfahren angefochtenen Bescheides des Bundesasylamtes gemäß § 10 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Gleichlautende Erkenntnisse ergingen auch in den Verfahren des Ehemannes sowie der Kinder der Beschwerdeführerin. Mit hg. Erkenntnis vom 30. Januar 2012, GZ. D10 306060-2/2008/13E, wurde die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch drei. des im Erstverfahren angefochtenen Bescheides des Bundesasylamtes gemäß Paragraph 10, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Gleichlautende Erkenntnisse ergingen auch in den Verfahren des Ehemannes sowie der Kinder der Beschwerdeführerin.

Begründend führte der erkennende Senat aus, dass im Verfahren keinerlei familiäre Bindungen in Österreich erkennbar gewesen seien. Auch ein der einschlägigen Rechtsprechung entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis zu dem in Österreich lebenden Cousin der Beschwerdeführerin bestehe nicht, sodass im Einklang mit den zeitgleichen Ausweisungen der übrigen Kernfamilienmitglieder kein Eingriff in das Familienleben der Beschwerdeführerin vorliege.

Die Beschwerdeführerin befinde sich seit April 2005 auf österreichischem Bundesgebiet. Sie habe spätestens seit der im zweiten Rechtsgang erlassenen erstinstanzlichen Abweisung ihres Antrages auf Gewährung von Asyl im März 2008 ihren zukünftigen Aufenthalt in Österreich als nicht gesichert erachten müssen und habe nicht darauf vertrauen können, in Österreich dauerhaft bleiben zu können. Dies gelte auch im Hinblick auf den Aufenthalt ihres Ehemannes und ihrer Kinder, die ebenfalls lediglich aufgrund von Asylanträge bzw. Anträgen auf internationalen Schutz zum Aufenthalt in Österreich vorläufig berechtigt gewesen und nunmehr auch von einer Ausweisung in die Russische Föderation betroffen seien.

Es seien aber auch keine Umstände erkennbar, die auf eine während des Aufenthaltes der Beschwerdeführerin im Bundesgebiet erfolgte außergewöhnliche Integration derselben schließen ließen. Die Beschwerdeführerin sei zwar unbescholten, doch vermöge nach der verwaltungsgerichtlichen Judikatur eine strafrechtliche Unbescholtenheit allein die persönlichen Interessen eines Fremden am Verbleib in Österreich nicht entscheidend zu verstärken. Die Beschwerdeführerin sei zudem nicht Mitglied in Organisationen und Vereinen und verfüge auch nicht über einen großen Freundeskreis. Es könne auch nicht gesagt werden, dass die den größten Teil ihres Lebens in Tschetschenien aufhältig gewesene Beschwerdeführerin, die dort zudem noch über nahe Verwandte verfüge, ihrem Kulturkreis völlig entrückt wäre. Auch sei die Beschwerdeführerin am österreichischen Arbeitsmarkt nicht integriert sondern nehme lediglich Leistungen aus der Grundversorgung in Anspruch. Sie verfüge weder über eine Einstellungsusage noch einen dahingehenden Vorvertrag. Auch nach entsprechender Aufforderung des erkennenden Senates habe die Beschwerdeführerin keine weiteren integrationsbezeugenden Dokumente vorzulegen vermocht. Der mittlerweile eingetretene Erwerb von (Grund)Kenntnissen der deutschen Sprache sei insofern zu relativieren, weil der Beschwerdeführerin die Unsicherheit der Aufenthaltsberechtigung bewusst sein musste. Die Beschwerdeführerin verfüge nicht über eine Deutschprüfung des Niveaus A2. Somit seien im Verfahren keine ausreichenden Anhaltspunkte hervorgekommen die auf ein besonders intensives Privatleben bzw. ein besonders hohes Maß an Integrationsverfestigung schließen ließen.

Das vorzitierte hg. Erkenntnis wurde der Beschwerdeführerin durch Hinterlegung am 8. Februar 2012 zugestellt. Ein außerordentliches Rechtsmittel wurde hiergegen nicht erhoben.

Mit Telefax vom 23. Februar 2012 (Verwaltungsakt der belangten Behörde, Aktenseite 197) teilte die belangte Behörde dem deutschen Bundesamt für Migration zum dortigen Ansuchen auf Rückübernahme des Ehemannes der Beschwerdeführerin mit, dass diesem Ersuchen gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II-VO) zugestimmt werde. Am 13. März 2012 wurde der Ehegatte der Beschwerdeführerin in weiterer Folge von Deutschland nach Österreich überstellt und in Schubhaft genommen, aus welcher er aber bereits am 14. März 2012 wieder entlassen wurde. Mit Telefax vom 23. Februar 2012 (Verwaltungsakt der belangten Behörde, Aktenseite 197) teilte die belangte Behörde dem deutschen Bundesamt für Migration zum dortigen Ansuchen auf Rückübernahme des Ehemannes der Beschwerdeführerin mit, dass diesem Ersuchen gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates (Dublin II-VO) zugestimmt werde. Am 13. März 2012 wurde der Ehegatte der Beschwerdeführerin in weiterer Folge von Deutschland nach Österreich überstellt und in Schubhaft genommen, aus welcher er aber bereits am 14. März 2012 wieder entlassen wurde.

Der Verwaltungsakte der belangten Behörde ist zu ferner entnehmen, dass hinsichtlich der Beschwerdeführerin seitens der französischen Fremdenbehörden ein (nicht dem Akt einliegendes) Ansuchen auf Rückübernahme gemäß

Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II-VO) gestellt worden ist. Mit Schreiben der Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes vom 2. Mai 2012 wurde den französischen Behörden diesbezüglich mitgeteilt, dass dem Ansuchen (noch) nicht entsprochen werden könne, weil sich dieses lediglich auf die Beschwerdeführerin beziehe, einem (weiteren und nicht dem Verwaltungsakt einliegenden) Rücknahmeersuchen der deutschen Fremdenbehörden vom 21. Februar 2012 aber zu entnehmen sei, dass diese ursprünglich von ihren Kindern begleitet wurde. Nachdem sich diesbezüglich auch keine EURODAC Treffer fänden, werde um Aufklärung hinsichtlich des Verbleibes der Kinder ersucht. (Verwaltungsakt der belangten Behörde im Erstverfahren, Aktenseite 537) Der Verwaltungsakte der belangten Behörde ist zu ferner entnehmen, dass hinsichtlich der Beschwerdeführerin seitens der französischen Fremdenbehörden ein (nicht dem Akt einlegendes) Ansuchen auf Rückübernahme gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates (Dublin II-VO) gestellt worden ist. Mit Schreiben der Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes vom 2. Mai 2012 wurde den französischen Behörden diesbezüglich mitgeteilt, dass dem Ansuchen (noch) nicht entsprochen werden könne, weil sich dieses lediglich auf die Beschwerdeführerin beziehe, einem (weiteren und nicht dem Verwaltungsakt einliegenden) Rücknahmeersuchen der deutschen Fremdenbehörden vom 21. Februar 2012 aber zu entnehmen sei, dass diese ursprünglich von ihren Kindern begleitet wurde. Nachdem sich diesbezüglich auch keine EURODAC Treffer fänden, werde um Aufklärung hinsichtlich des Verbleibes der Kinder ersucht. (Verwaltungsakt der belangten Behörde im Erstverfahren, Aktenseite 537)

Mit Schreiben vom 12. Juni 2012 teilte das Bezirkspolizeikommando XXXX der belangten Behörde mit, dass dem dortigen (dem Verwaltungsakt wiederum nicht einliegenden) Auftrag entsprechend, die Aufenthaltsberechtigungskarten der Beschwerdeführerin, ihres Ehemannes sowie ihrer Tochter eingezogen worden seien. Sämtliche nationalen Dokumente wären (nach Auskunft der Betroffenen) in den letzten sieben Jahren verloren gegangen. Gegen die (rechtsfreundlich vertretene) Beschwerdeführerin und ihren Ehemann sei wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes Anzeige erhoben worden. (Verwaltungsakt der belangten Behörde im Erstverfahren, Aktenseite 557ff) Mit Schreiben vom 12. Juni 2012 teilte das Bezirkspolizeikommando römisch 40 der belangten Behörde mit, dass dem dortigen (dem Verwaltungsakt wiederum nicht einliegenden) Auftrag entsprechend, die Aufenthaltsberechtigungskarten der Beschwerdeführerin, ihres Ehemannes sowie ihrer Tochter eingezogen worden seien. Sämtliche nationalen Dokumente wären (nach Auskunft der Betroffenen) in den letzten sieben Jahren verloren gegangen. Gegen die (rechtsfreundlich vertretene) Beschwerdeführerin und ihren Ehemann sei wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes Anzeige erhoben worden. (Verwaltungsakt der belangten Behörde im Erstverfahren, Aktenseite 557ff)

Mit Schreiben vom 25. Juni 2012 teilte die Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes den französischen Fremdenbehörden mit, dass einer Rückübernahme des Ehegatten der Beschwerdeführerin und der gemeinsamen Kindern (sic!) in Übereinstimmung mit Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II-VO) zugestimmt werde. (Verwaltungsakt Seite 249) Erst mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 teilten die französischen Fremdenbehörden hierauf der belangten Behörde mit, dass die Überstellung des Ehemannes der Beschwerdeführerin nicht möglich wäre, da dieser untergetaucht sei. (Verwaltungsakt Seite 193) Mit Schreiben vom 25. Juni 2012 teilte die Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes den französischen Fremdenbehörden mit, dass einer Rückübernahme des Ehegatten der Beschwerdeführerin und der gemeinsamen Kindern (sic!) in Übereinstimmung mit Artikel 16, Absatz eins, Litera e, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates (Dublin II-VO) zugestimmt werde. (Verwaltungsakt Seite 249) Erst mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 teilten die französischen Fremdenbehörden hierauf der belangten Behörde mit, dass die Überstellung des Ehemannes der Beschwerdeführerin nicht möglich wäre, da dieser untergetaucht sei. (Verwaltungsakt Seite 193)

Mit Schreiben vom 27. Juli 2012 (sic!) teilte die Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes den französischen Behörden (nach offenbar neuerlich vorangegangenen, dem Verwaltungsakt wieder nicht einliegenden Schriftwechsel) mit, dass im Interesse der ganzen Familie eine Rückübernahme der Beschwerdeführerin zugestimmt werde, obwohl das maßgebliche Schreiben der französischen Behörden erst nach Ablauf der vorgesehenen dreiwöchigen Frist bei den österreichischen Stellen eingelangt sei. Im Interesse der Familie der Beschwerdeführerin müsse aber darauf bestanden werden, dass die gesamte Familie gemeinsam überstellt werde (Verwaltungsakt der

belangten Behörde im Erstverfahren, Aktenseite 573). Hinweise auf den Zeitpunkt bzw. die Umstände einer tatsächlichen Überstellung der Beschwerdeführerin (und allfälliger Verwandter) sind der dem Asylgerichtshof vorgelegten Verwaltungsakte nicht zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 27. September 2012 teilte das Bundeskriminalamt des Bundesministeriums für Inneres der belangten Behörde mit, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin von Interpol Moskau unter der Personale XXXX, Russland, identifiziert worden sei. Mit Schreiben vom 27. September 2012 teilte das Bundeskriminalamt des Bundesministeriums für Inneres der belangten Behörde mit, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin von Interpol Moskau unter der Personale römisch 40, Russland, identifiziert worden sei.

Offensichtlich am 26. März 2013 stellte die Beschwerdeführerin sodann den gegenständlichen, zweiten Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz, wobei nähere Angaben zu Art und Ort der Antragstellung der vorgelegten Akte wiederum nicht zu entnehmen sind.

Bei ihrer niederschriftlichen Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Landespolizeidirektion XXXX am 27. März 2013 gab die Beschwerdeführerin nach Bekanntgabe eines von ihr beauftragten berufsmäßigen Parteienvertreters zunächst an, sie und ihre Familie hätten Österreich zwar seit Zustellung des hg. Erkenntnisses vom 30. Januar 2012, GZ. D10 306060-2/2008/13E, verlassen, in den Herkunftsstaat zurückgekehrt seien sie aber nicht. Sie habe vielmehr in der französischen Republik für sich und ihre Kinder einen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz gestellt. Ihr Mann sei nämlich, als sie (Anmerkung: die gesamte Familie) 2012 ("letztes Jahr") in Deutschland gewesen seien, dort aufgrund eines gegen ihn erlassenen Haftbefehles festgenommen worden. Nachdem sie in Österreich bereits einen negativen "Bescheid" erhalten hätten, habe sie sich mit ihren Kindern daraufhin nach Frankreich begeben und dort um Asyl angesucht. Ihr Mann hingegen sei in Rosenheim, Deutschland, verblieben. In Frankreich selbst habe sie sich für etwa zwei Monate aufgehalten, sei danach aber wieder nach Österreich zurückgekehrt, weil ihr Ehegatte in der Zwischenzeit von Deutschland nach Österreich überstellt worden sei und ihr die französischen Behörden zudem zu verstehen gegeben hätten, dass sie auf Grundlage des in Österreich negativ abgeschlossenen Asylverfahrens auch dort keine Aussicht auf einen "positiven Bescheid" hätten. Bei ihrer niederschriftlichen Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Landespolizeidirektion römisch 40 am 27. März 2013 gab die Beschwerdeführerin nach Bekanntgabe eines von ihr beauftragten berufsmäßigen Parteienvertreters zunächst an, sie und ihre Familie hätten Österreich zwar seit Zustellung des hg. Erkenntnisses vom 30. Januar 2012, GZ. D10 306060-2/2008/13E, verlassen, in den Herkunftsstaat zurückgekehrt seien sie aber nicht. Sie habe vielmehr in der französischen Republik für sich und ihre Kinder einen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz gestellt. Ihr Mann sei nämlich, als sie (Anmerkung: die gesamte Familie) 2012 ("letztes Jahr") in Deutschland gewesen seien, dort aufgrund eines gegen ihn erlassenen Haftbefehles festgenommen worden. Nachdem sie in Österreich bereits einen negativen "Bescheid" erhalten hätten, habe sie sich mit ihren Kindern daraufhin nach Frankreich begeben und dort um Asyl angesucht. Ihr Mann hingegen sei in Rosenheim, Deutschland, verblieben. In Frankreich selbst habe sie sich für etwa zwei Monate aufgehalten, sei danach aber wieder nach Österreich zurückgekehrt, weil ihr Ehegatte in der Zwischenzeit von Deutschland nach Österreich überstellt worden sei und ihr die französischen Behörden zudem zu verstehen gegeben hätten, dass sie auf Grundlage des in Österreich negativ abgeschlossenen Asylverfahrens auch dort keine Aussicht auf einen "positiven Bescheid" hätten.

Zu den Gründen für die neuerlich erfolgte Stellung eines Antrages auf Gewährung von internationalem Schutz führte die Beschwerdeführerin aus, sie könne auf keinen Fall in den Herkunftsstaat zurückkehren, weil sowohl ihr Gatte als auch sie selbst in Tschetschenien von den russischen bzw. tschetschenischen Behörden gesucht würden. Sie habe noch immer Angst um das eigene Leben sowie um jene ihrer Kinder und ihres Ehemannes, weil ihr Gatte in Russland "wegen Raubmordes gesucht" werde. Österreich weigere sich allerdings ihren Gatten an Russland auszuliefern, weshalb die russischen Behörden ihrer sowie ihrer Kinder habhaft werden wollten ("Da die Russen meinen Gatten nicht bekommen, möchten sie mich und meine Kinder). Im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat würde sie dort verhaftet werden. Die Änderung ihrer Situation bzw. Fluchtgründe sei ihr bekannt, seitdem ihr Gatte im September 2012 in die Justizanstalt XXXX überstellt worden sei. Zu den Gründen für die neuerlich erfolgte Stellung eines Antrages auf Gewährung von internationalem Schutz führte die Beschwerdeführerin aus, sie könne auf keinen Fall in den Herkunftsstaat zurückkehren, weil sowohl ihr Gatte als auch sie selbst in Tschetschenien von den russischen bzw. tschetschenischen Behörden gesucht würden. Sie habe noch immer Angst um das eigene Leben sowie um jene ihrer

Kinder und ihres Ehemannes, weil ihr Gatte in Russland "wegen Raubmordes gesucht" werde. Österreich weigere sich allerdings ihren Gatten an Russland auszuliefern, weshalb die russischen Behörden ihrer sowie ihrer Kinder habhaft werden wollten ("Da die Russen meinen Gatten nicht bekommen, möchten sie mich und meine Kinder). Im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat würde sie dort verhaftet werden. Die Änderung ihrer Situation bzw. Fluchtgründe sei ihr bekannt, seitdem ihr Gatte im September 2012 in die Justizanstalt römisch 40 überstellt worden sei.

Befragt, warum sie dann erst jetzt einen (neuerlichen) Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz stelle, erwiderte die Beschwerdeführerin, dies sei deswegen der Fall, weil ihr "Antrag für Bleiberecht mit Visum bei der Fremdenpolizei abgelehnt" worden sei.

Über Befragen, für wann ihr ein vorgesehener Abschiebetermin bekannt gegeben worden sei, erklärte die Beschwerdeführerin freimütig, die Fremdenpolizei XXXX habe ihr im Januar (2013) anheim gestellt, entweder freiwillig in den Herkunftsstaat zurückzukehren oder aber andernfalls polizeilich abgeschoben zu werden. Einen fixen Termin habe es allerdings noch nicht gegeben. Gestern (d.h.: am 26. März 2013) hätte sie bei der Fremdenpolizei einen neuerlichen Termin gehabt, jedoch habe ihr ihr Rechtsanwalt XXXX geraten, dort (einfach) nicht zu erscheinen, sondern vielmehr bei der Asylbehörde einen neuerlichen Asylantrag einzubringen (sic!). Ihren Inlandsreisepass sowie die Geburtsurkunde ihrer Tochter habe allerdings die Fremdenpolizei sichergestellt. Über Befragen, für wann ihr ein vorgesehener Abschiebetermin bekannt gegeben worden sei, erklärte die Beschwerdeführerin freimütig, die Fremdenpolizei römisch 40 habe ihr im Januar (2013) anheim gestellt, entweder freiwillig in den Herkunftsstaat zurückzukehren oder aber andernfalls polizeilich abgeschoben zu werden. Einen fixen Termin habe es allerdings noch nicht gegeben. Gestern (d.h.: am 26. März 2013) hätte sie bei der Fremdenpolizei einen neuerlichen Termin gehabt, jedoch habe ihr ihr Rechtsanwalt römisch 40 geraten, dort (einfach) nicht zu erscheinen, sondern vielmehr bei der Asylbehörde einen neuerlichen Asylantrag einzubringen (sic!). Ihren Inlandsreisepass sowie die Geburtsurkunde ihrer Tochter habe allerdings die Fremdenpolizei sichergestellt.

Befragt, warum ihr Ehegatte auf Grundlage des im Verwaltungsakt einliegenden Auszuges aus dem Zentralen Melderegister unter einem konkret benannten (und von dem im Erstverfahren abweichenden) anderen Namen und anderem Geburtsdatum registriert sei, führte die Beschwerdeführerin aus, sowohl der genannte Name als auch das andere Geburtsdatum seien ihr gänzlich unbekannt. Seitdem sie ihren Mann kenne, habe dieser stets nur den im Erstverfahren angegebenen Namen und das dort genannte Geburtsdatum geführt. Sie habe auch eine Heiratsurkunde, die dies belege. Ihr Gatte befinde sich in der Justizanstalt XXXX, weil er in Russland wegen Raubmordes gesucht werde. Ihre in Tschetschenien verbliebene Mutter habe von den tschetschenischen Behörden an ihre Person adressierte Ladungen aufbewahrt und könnte sie diese "schicken lassen". Befragt, warum ihr Ehegatte auf Grundlage des im Verwaltungsakt einliegenden Auszuges aus dem Zentralen Melderegister unter einem konkret benannten (und von dem im Erstverfahren abweichenden) anderen Namen und anderem Geburtsdatum registriert sei, führte die Beschwerdeführerin aus, sowohl der genannte Name als auch das andere Geburtsdatum seien ihr gänzlich unbekannt. Seitdem sie ihren Mann kenne, habe dieser stets nur den im Erstverfahren angegebenen Namen und das dort genannte Geburtsdatum geführt. Sie habe auch eine Heiratsurkunde, die dies belege. Ihr Gatte befinde sich in der Justizanstalt römisch 40, weil er in Russland wegen Raubmordes gesucht werde. Ihre in Tschetschenien verbliebene Mutter habe von den tschetschenischen Behörden an ihre Person adressierte Ladungen aufbewahrt und könnte sie diese "schicken lassen".

Bei ihrer am selben Tage erfolgten niederschriftlichen Einvernahme durch Organwalter der belangten Behörde führte die Beschwerdeführerin ergänzend aus, sie sowie ihre Kinder seien vollkommen gesund und würden derzeit keinerlei Medikamente nehmen. Sämtliche Angaben gelegentlich der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entsprächen der Wahrheit. Sie habe lediglich verschwiegen, dass sie (im Herkunftsstaat) studiert habe. Einen neuerlichen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz stelle sie, weil es für sie und ihre Kinder "zu Hause gefährlich" sei. Sogar ihre Verwandten würden "zu Hause" wegen ihr "Probleme" haben. Ihre Fluchtgründe habe sie bereits im ersten Asylverfahren, welches falsch entschieden worden sei (sic!), vollständig geschildert. An neuen Gründen sei anzuführen, dass sich ihr Mann in Haft befinde ("Mein Mann sitzt im Gefängnis."), worüber die russischen Behörden, denen sogar die Geburtsdaten ihrer in Österreich geborenen Kinder bekannt seien und die ihre Personalien hierher übermittelt hätten, Bescheid wüssten. Warum sich ihr Mann in Haft befinde, wisse ("verstehe") sie selbst nicht. Dieser sei 2012 festgenommen worden. Ihrem Vernehmen nach verlange die Russische Föderation seine Auslieferung und würden die österreichischen Behörden auf "irgendein Beweismittel" warten. Im Januar 2013 habe es

eine Verhandlung gegeben und wolle die Republik Österreich ihren Mann, "da es nicht genug Beweise" gebe, aber nunmehr nicht an die Russische Föderation ausliefern, sondern "eine (Anm.: sic!) Sache" in Österreich behandeln. Bei ihrer am selben Tage erfolgten niederschriftlichen Einvernahme durch Organwalter der belangten Behörde führte die Beschwerdeführerin ergänzend aus, sie sowie ihre Kinder seien vollkommen gesund und würden derzeit keinerlei Medikamente nehmen. Sämtliche Angaben gelegentlich der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entsprächen der Wahrheit. Sie habe lediglich verschwiegen, dass sie (im Herkunftsstaat) studiert habe. Einen neuerlichen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz stelle sie, weil es für sie und ihre Kinder "zu Hause gefährlich" sei. Sogar ihre Verwandten würden "zu Hause" wegen ihr "Probleme" haben. Ihre Fluchtgründe habe sie bereits im ersten Asylverfahren, welches falsch entschieden worden sei (sic!), vollständig geschildert. An neuen Gründen sei anzuführen, dass sich ihr Mann in Haft befinde ("Mein Mann sitzt im Gefängnis."), worüber die russischen Behörden, denen sogar die Geburtsdaten ihrer in Österreich geborenen Kinder bekannt seien und die ihre Personalien hierher übermittelt hätten, Bescheid wüssten. Warum sich ihr Mann in Haft befinde, wisse ("verstehe") sie selbst nicht. Dieser sei 2012 festgenommen worden. Ihrem Vernehmen nach verlange die Russische Föderation seine Auslieferung und würden die österreichischen Behörden auf "irgendein Beweismittel" warten. Im Januar 2013 habe es eine Verhandlung gegeben und wolle die Republik Österreich ihren Mann, "da es nicht genug Beweise" gebe, aber nunmehr nicht an die Russische Föderation ausliefern, sondern "eine Anmerkung, sic!) Sache" in Österreich behandeln.

Zu den von ihr gelegentlich der Erstbefragung erwähnten Ladungen brachte die Beschwerdeführerin drei Faxseiten, zwei Ladungen und ein laut Angaben der Beschwerdeführerin von ihrer Mutter stammendes handschriftliches Schreiben, zur Vorlage, wobei bei den Ladungskopien die angebrachte Stampiglie nur unvollständig abgebildet wurde und auch die Unterschriften des ausstellenden Organwalters nicht zu entnehmen sind. Aus dem im Kopf des Telefaxes angebrachten Sendeaufdruck ergibt sich allerdings, dass die Faxsendung ursprünglich aus fünf Seiten bestanden haben muss. Nach den anderen, nicht zur Vorlage gebrachten Seiten der Sendung befragt, erklärte die Beschwerdeführerin, sie habe nur die vorgelegten drei Seiten von ihren Verwandten in Tschetschenien übermittelt bekommen. Von wem genau, vermöge sie allerdings nicht anzugeben. Die Ladungen habe ihre Mutter erhalten, obwohl sie selbst an der Adresse ihres Ehegatten gemeldet sei. Wie ihrer Mutter die Ladungen zugestellt worden seien wisse sie ebenso nicht, wie sie auch keine Angaben zu der Anzahl der insgesamt zugestellten Ladungen machen könne. Sie habe nur die vorgelegten Faxkopien erhalten.

Der seitens der belangten Behörde veranlassten Übersetzung der vorgelegten (Fax)kopien zweier ausgefüllter Ladungsformulare ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin - mit diesen zum Erscheinen bei der Abteilung "XXXX" am 25. September 2012 bzw. 29. Oktober 2012 aufgefordert wird. Gegenstand der Ladung sowie eine allfällige Parteistellung der Beschwerdeführerin sind den vorgelegten "Dokumenten" nicht zu entnehmen.

Das angeblich von der Mutter der Beschwerdeführerin stammende Schreiben ist aufgrund seiner Formulierung offensichtlich zur Vorlage bei den Asylbehörden bestimmt. Hierin wird lediglich ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin zur Polizei vorgeladen worden sei und "zumindest für einige Zeit nicht nach Hause" kommen solle.

Nach den Originalen der vorgelegten Ladungskopien befragt, gab die Beschwerdeführerin an, diese befänden sich "zu Hause". Über Vorhalt, warum sie die Schriftstücke nicht schon eher zur Vorlage gebracht habe, erwiderte die Beschwerdeführerin lediglich: "Ich wusste nicht. Ich hatte auch Angst." .

Zu Ihrer derzeitigen Situation in Österreich führte die Beschwerdeführerin aus, sie und ihre Kinder hätten "bis jetzt" 480,00 € von einer konkret benannten karitativen Organisation erhalten. Einer Beschäftigung gehe sie mangels Arbeitserlaubnis ("Dokumente") nicht nach. Die zwei älteren Kinder besuchten die Schule, das jüngste gehe in den Kindergarten.

Befragt, warum ihr Mann - anders als sie selbst und die Kinder - keinen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz eingebracht habe, erklärte die Beschwerdeführerin, dies sei vielleicht auf den Umstand zurückzuführen, dass er sich in Haft befände ("Vielleicht weil er im Gefängnis sitzt.").

Ein von der Beschwerdeführerin laut Protokoll vorgelegte und zum Akt genommene Ausgabe der Tageszeitung "XXXX" vom XXXX, welche auf Seite 21 einen unter dem Titel "XXXX" publizierten Artikel beinhalten soll, ist dem Verwaltungsakt nicht einliegend. Ein von der Beschwerdeführerin laut Protokoll vorgelegte und zum Akt genommene Ausgabe der

Tageszeitung "XXXX" vom römisch 40 , welche auf Seite 21 einen unter dem Titel "XXXX" publizierten Artikel beinhalten soll, ist dem Verwaltungsakt nicht einliegend.

Mit Schreiben vom 2. April 2013 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass beabsichtigt sei den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Bei der zur Wahrung des Parteiengehörs vorgenommenen erneuten Einvernahme durch das Bundesasylamt am 10. April 2013 erklärte die Beschwerdeführerin nach vorangegangenen Gespräch mit einem Rechtsberater, dass ihre bei der Ersteinvernahme gemachten Angaben der Wahrheit entsprächen und sie keinerlei Ergänzungen bzw. Berichtigungen vorzunehmen habe. Auch an medizinischen Unterlagen habe sie nichts beizubringen.

Nach den Originalen der mittels Telefax übermittelten und gelegentlich der Einvernahme am 27. März 2013 vorgelegten Schriftstücke befragt, gab die Beschwerdeführerin lediglich an, bislang keinen Kontakt zu Verwandten im Herkunftsstaat mehr gehabt zu haben. Wann sie die Originale anfordern werde, wisse sie nicht. Momentan habe sie keinerlei Kontakt.

Zur beabsichtigen Zurückweisung des gegenständlichen Antrages auf Gewährung von internationalem Schutz und dieser allfällig entgegenstehende Gründe erklärte die Beschwerdeführerin, sie wisse nicht, was sie sagen solle. Eine Rückkehr wäre gefährlich, man würde sie im Herkunftsstaat "ins Gefängnis" "schicken". Ihr drohe dort Folter. Sie habe Angst und mache sich Sorgen. Ihr Mann sei nicht an die Russische Föderation ausgeliefert worden. Im Falle einer Rückkehr werde man sie "nicht in Ruhe leben lassen".

Die anwesende Rechtsberaterin beantragte ohne jedwedes weitere Vorbringen die Zulassung des Verfahrens "aufgrund neuer Tatsachen und Beweise".

Mit dem nunmehr angefochtenen und der Beschwerdeführerin am 8. Mai 2013 zugestellten Bescheid der belangten Behörde vom 6. Mai 2013 wurde der gegenständliche (zweite) Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz gemäß § 68 Abs. 1 AVG 1991 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt I.) und die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ausgewiesen (Spruchpunkt II.). Gleichlautende Bescheide ergingen am selben Tage auch in den Verfahren der Kinder der Beschwerdeführerin. Mit dem nunmehr angefochtenen und der Beschwerdeführerin am 8. Mai 2013 zugestellten Bescheid der belangten Behörde vom 6. Mai 2013 wurde der gegenständliche (zweite) Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG 1991 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) und die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ausgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.). Gleichlautende Bescheide ergingen am selben Tage auch in den Verfahren der Kinder der Beschwerdeführerin.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass infolge der vor dem Asylgerichtshof erfolgten Zurückziehung der Beschwerde gegen Spruchpunkte I. und II. des do. Bescheides vom 6. Mai 2008, Zl. 05 04.900-BAL, dieser Bescheid, sofern er der Beschwerdeführerin die Gewährung von Asyl versagt und deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Russische Föderation für zulässig erklärt habe, am 3. Oktober 2011 in Rechtskraft erwachsen sei. Die Beschwerdeführerin habe sich seit Ihrer ersten Antragstellung nicht (sic!) durchgehend in Österreich aufgehalten, ein neuer entscheidungsrelevanter Sachverhalt habe nicht festgestellt werden können und habe sich auch die Lage im Herkunftsstaat nicht geändert, sodass keine Umstände zu Tage getreten seien, welche der Ausweisung der Beschwerdeführerin aus dem Bundesgebiet entgegenstünden. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass infolge der vor dem Asylgerichtshof erfolgten Zurückziehung der Beschwerde gegen Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. des do. Bescheides vom 6. Mai 2008, Zl. 05 04.900-BAL, dieser Bescheid, sofern er der Beschwerdeführerin die Gewährung von Asyl versagt und deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Russische Föderation für zulässig erklärt habe, am 3. Oktober 2011 in Rechtskraft erwachsen sei. Die Beschwerdeführerin habe sich seit Ihrer ersten Antragstellung nicht (sic!) durchgehend in Österreich aufgehalten, ein neuer entscheidungsrelevanter Sachverhalt habe nicht festgestellt werden können und habe sich auch die Lage im Herkunftsstaat nicht geändert, sodass keine Umstände zu Tage getreten seien, welche der Ausweisung der Beschwerdeführerin aus dem Bundesgebiet entgegenstünden.

Zum Vorliegen neuer Fluchtgründe habe die Beschwerdeführerin nach Angabe, dass sie im Erstverfahren bereits alles geschildert habe, lediglich ausgeführt, dass sich ihr Ehemann in Haft befinde. Der letzte Vorfall im Herkunftsstaat habe

sich nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin im Jahre 2004 vor der Stellung des ersten Asylantrages ereignet. Bezüglich der in (Telefax)kopie vorgelegten Dokumente sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin Originale nicht vorzulegen vermocht bzw. gar nicht (erst) angefordert habe.

Im Zusammenhang mit der Tatsache dass Kopien nicht auf ihre Echtheit überprüft werden könnten, sei zudem auch festzustellen, dass laut Bericht der Österreichischen Botschaft in Moskau vom Juli 2006 von staatlichen Behörden der Russischen Föderation ausgestellte Dokumente nicht selten einen unrichtigen Inhalt aufwiesen bzw. gefälscht würden und Personenstandsurkunden sowie Dokumente (auch Haftbefehle) durchwegs gekauft werden könnten. Auch seien die Ladungen nicht vollständig übermittelt worden. So sei auf diesen weder der Rundstempel vollständig abgebildet worden, noch ein Ausstellungsdatum bzw. die Unterschrift des ausstellenden Organwalters zu entnehmen.

Nachdem die Beschwerdeführerin den Herkunftsstaat bereits am 28. März 2005 verlassen habe, sei zudem auch schwer nachvollziehbar, warum diese nach über siebeneinhalb Jahren noch im September bzw. Oktober 2012 vorgeladen werden hätte sollen. Behörden hätten sich innerhalb dieses langen Zeitraumes nicht nur durch Nachfrage sondern auch durch Nachschau davon überzeugen können, dass sich die Beschwerdeführerin im Ausland aufhalte. Auffallend sei ungeachtet der Zustellung auch, dass die auf den Namen der Beschwerdeführerin lautenden "Ladungen" nicht die (aufrechte) Meldeadresse, sondern die angebliche Adresse der Mutter der Beschwerdeführerin aufwiesen. Auch habe die Beschwerdeführerin die fünfseitige Telefaxsendung nicht vollständig vorgelegt und diese erst vier Tage vor ihrer Ersteinvernahme im Asylverfahren erhalten, obwohl sie selbst angegeben habe, zuletzt vier Monate davor Kontakt zu Verwandten im Herkunftsstaat gehabt zu haben. Das angebliche Schreiben der Mutter der Beschwerdeführerin selbst wäre abgesehen von der Tatsache, dass der tatsächliche Verfasser nicht festgestellt werden könne, als Gefälligkeitsschreiben zu werten. Hinzu komme der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nicht einmal jene Person bzw. Personen zu benennen vermochte, die ihr die in Rede stehenden Dokumente übermittelt haben. Auch dem Schreiben der Mutter sei jedenfalls kein die Beschwerdeführerin betreffender neuer Fluchtgrund zu entnehmen.

Würde die Beschwerdeführerin zudem von den russischen Behörden tatsächlich gesucht werden, so wäre von diesen die beschleunigte Ausstellung eines (angeforderten) Heimreisezertifikates zu erwarten gewesen.

Die belangte Behörde führt hiernach wenig nachvollziehbar aus, die Identität des Ehemannes der Beschwerdeführerin sei laut Mitteilung des Bundeskriminalamtes von Interpol Moskau abweichend von den Angaben im Erstverfahren festgestellt worden. Der Beschwerdeführerin seien diese (neuen) Personalien aber angeblich gänzlich unbekannt, weil Ihr Ehemann die auf der Heiratsurkunde vermerkte (im Vorverfahren angegebene) Nationale führe ("Weiters ist auszuführen, dass laut Mitteilung des Bundeskriminalamtes vom 24. 09. 2012 , , die Identität ihres Gatten mit G.A.,, festgestellt wurde. Ihnen sind diese Personalien jedoch gänzlich unbekannt, denn ihr Gatte heißt, wie auch auf der Heiratsurkunde vermerkt, A.M., geb..... in!")

Hinsichtlich des vorgelegten, dem Verwaltungsakt nicht einliegenden Zeitungsartikels sei anzumerken, dass die darin (im Übrigen von der Beschwerdeführerin selbst) geschilderten Geschehnisse lediglich ihren Mann betreffen würden. Dieser habe jedoch keinen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht.

Zum Privatleben der Beschwerdeführerin sei anzumerken, dass diese nach Inhaftierung ihres Mannes in Deutschland mit den Kindern alleine nach Frankreich weiter gereist sei und somit schon hier auf ein "Zusammensein mit ihrem Ehemann" "verzichtet" habe. Letztendlich sei auch der Ehemann der Beschwerdeführerin nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigt.

Gleichlautende Bescheide ergingen am selben Tage auch in den Verfahren der Kinder der Beschwerdeführerin.

Mit der gegen die angeführte Erledigung sowie die in den Verfahren der Kinder ergangenen zurückweisenden Bescheide rechtsfreundlich erhobenen Beschwerde, macht die Beschwerdeführerin dem Grunde nach Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Die rechtsfreundliche Vertretung führt aus, dass im Verfahren des Herrn XXXX ein Auslieferungs- und Haftansuchen seitens der Russischen Föderation bestanden habe. Hierzu habe das Oberlandesgericht XXXX entschieden, dass eine Auslieferung in die Russische Föderation Art 3 EMRK widerspreche, weil der Vorgenannte dort der konkreten Gefahr der Folter ausgesetzt sei. In Anbetracht der "nunmehrigen Bestätigung" hätten die Beschwerdeführer den gegenständlichen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz gestellt. Die rechtsfreundliche Vertretung führt aus, dass im Verfahren des Herrn römisch 40 ein Auslieferungs- und Haftansuchen seitens der Russischen Föderation bestanden habe. Hierzu habe das Oberlandesgericht römisch 40 entschieden, dass eine Auslieferung in die Russische Föderation Artikel 3, EMRK widerspreche, weil der Vorgenannte dort der konkreten Gefahr der Folter ausgesetzt sei. In Anbetracht der "nunmehrigen Bestätigung" hätten die Beschwerdeführer den gegenständlichen Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz gestellt.

Die Einvernahme vor dem Bundesasylamt sei zudem ohne Beisein des gewählten Rechtsvertreters durchgeführt worden und habe somit das Recht der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder auf Vertretung "beschnitten".

Auch habe der seinerzeit anwesende Dolmetscher die Stellungnahme der Beschwerdeführerin unrichtig wiedergegeben bzw. stimme der Inhalt des Protokolls nicht mit dem tatsächlich Gesagten überein. Es seien inhaltlich grob fehlerhafte Feststellungen getroffen und sei auch der sich aus dem Protokoll ergebende Sachverhalt nicht überprüft worden. Es lägen grobe Unrichtigkeiten vor.

Auszuführen sei, dass "aus dem Auslieferungs- und Haftansuchen der Republik Russland (Anm.: gemeint wohl: der Russischen Föderation) vor dem Oberlandesgericht XXXX der Beschuldigte XXXX sowie auch die Beschwerdeführerin anwesend" gewesen seien und anhand der Daten der Russischen Föderation klar festgestellt worden sei, dass die Vorgenannten Ehegatten wären. Die auf Seite 4 des angefochtenen Bescheides (hinsichtlich der wahren Identität des Ehegatten) wiedergegebene Aussage habe die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt getroffen. In der Einvernahme vor der belangten Behörde habe die Beschwerdeführerin vielmehr angegeben, dass ihr Mann unter der gegenüber dem Erstverfahren abweichenden Nationale in Tschetschenien nicht bekannt gewesen sei und die russischen Behörden dies nunmehr als Vorwand verwenden würden. Demnach würde die Beschwerdeführerin vor den russischen Behörden folgerichtig XXXX heißen (müssen). Auszuführen sei, dass "aus dem Auslieferungs- und Haftansuchen der Republik Russland Anmerkung, gemeint wohl: der Russischen Föderation) vor dem Oberlandesgericht römisch 40 der Beschuldigte römisch 40 sowie auch die Beschwerdeführerin anwesend" gewesen seien und anhand der Daten der Russischen Föderation klar festgestellt worden sei, dass die Vorgenannten Ehegatten wären. Die auf Seite 4 des angefochtenen Bescheides (hinsichtlich der wahren Identität des Ehegatten) wiedergegebene Aussage habe die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt getroffen. In der Einvernahme vor der belangten Behörde habe die Beschwerdeführerin vielmehr angegeben, dass ihr Mann unter der gegenüber dem Erstverfahren abweichenden Nationale in Tschetschenien nicht bekannt gewesen sei und die russischen Behörden dies nunmehr als Vorwand verwenden würden. Demnach würde die Beschwerdeführerin vor den russischen Behörden folgerichtig römisch 40 heißen (müssen).

Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid habe die Beschwerdeführer niemals angegeben, dass ihr im "Heimatland" keine "Sanktionen" drohen würden. Dies sei ebenfalls schlichthin falsch übersetzt worden. Tatsächlich werde die Familie im "Heimatland" (Anm.: gemeint wohl: Herkunftsstaat) verfolgt und gesucht. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid habe die Beschwerdeführer niemals angegeben, dass ihr im "Heimatland" keine "Sanktionen" drohen würden. Dies sei ebenfalls schlichthin falsch übersetzt worden. Tatsächlich werde die Familie im "Heimatland" Anmerkung, gemeint wohl: Herkunftsstaat) verfolgt und gesucht.

Bei dem auf Seite 8 des angefochtenen Bescheides angeführten und bei der Einvernahme vor dem Bundesasylamt (am 10. April 2013) anwesend gewesenem Rechtsberater habe es sich nicht um den gewillkürten und amtsbekannten Vertreter der Beschwerdeführerin gehandelt. Zudem sei "diese Person" nicht der russischen Sprache mächtig gewesen und habe daher auch nicht feststellen können, was das tatsächlich Gesagte beinhaltet habe.

Die Beschwerdeführerin habe gelegentlich ihrer Einvernahme angegeben, dass sie und ihre Kindern von den "Russen" verfolgt würden, welche auch im Besitze der Geburtsdaten der in Österreich geborenen Kinder seien. Von der

belangten Behörde werde daher unrichtiger Weise ausgeführt, dass sich der letzte Vorfall im Jahre 2004 ereignet habe. Dies widerspräche ausdrücklich auch "dem vor dem Oberlandesgericht durchgeführten Auslieferungs- und Haftansucheverfahren". Auch seien im Jahre 2004 noch gar nicht alle Kinder der Beschwerdeführerin geboren gewesen. Auch die der belangten vorgelegten Polizeiladungen seien ein weiteres Indiz für die tatsächliche Verfolgung und die Foltergefahr.

Die vorzitierte Entscheidung des Oberlandesgerichtes XXXX sei rechtskräftig und entfalte sohin "Bindungswirkung auf die vorliegenden Akten". "Im Rahmen der Rechtseinheit (sic!) und Rechtssicherheit" hätte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin und ihren Kindern Asyl gewähren müssen. Die Ausführungen auf Seite 18 des angefochtenen Bescheides seien sohin schlicht unzureichend und falsch. Laut Ausführungen des Bundeskriminalamtes sei die Beschwerdeführerin die Ehegattin des XXXX und sei dieser gleich dem Rest der Familie in der Russischen Föderation "der direkten Gefahr" (sic!) ausgesetzt. Es würden sohin für die Beschwerdeführerin und sämtliche Familienmitglieder Art. 3 und Art. 8 EMRK "herangezogen" und sei "eine Trennung bzw. Nichtzuerkennung des Status des Asyls" auf Basis der Entscheidung des OLG XXXX rechtswidrig. Die vorzitierte Entscheidung des Oberlandesgerichtes römisch 40 sei rechtskräftig und entfalte sohin "Bindungswirkung auf die vorliegenden Akten". "Im Rahmen der Rechtseinheit (sic!) und Rechtssicherheit" hätte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin und ihren Kindern Asyl gewähren müssen. Die Ausführungen auf Seite 18 des angefochtenen Bescheides seien sohin schlicht unzureichend und falsch. Laut Ausführungen des Bundeskriminalamtes sei die Beschwerdeführerin die Ehegattin des römisch 40 und sei dieser gleich dem Rest der Familie in der Russischen Föderation "der direkten Gefahr" (sic!) ausgesetzt. Es würden sohin für die Beschwerdeführerin und sämtliche Familienmitglieder Artikel 3 und Artikel 8, EMRK "herangezogen" und sei "eine Trennung bzw. Nichtzuerkennung des Status des Asyls" auf Basis der Entscheidung des OLG römisch 40 rechtswidrig.

II. Der Asylgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakte erwogen römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakte erwogen:

1.1. Gemäß § 28 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, BGBl. I Nr. 77/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005, außer Kraft. 1.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008,, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, außer Kraft.

Gemäß § 22 Abs. 1 Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2008, ergehen Entscheidungen des Bundesasylamtes über Anträge auf internationalen Schutz in Bescheidform. Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst ergehen in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Die Entscheidungen des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten. Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. römisch eins Nr. 100 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008,, ergehen Entscheidungen des Bundesasylamtes über Anträge auf internationalen Schutz in Bescheidform. Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst ergehen in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Die Entscheidungen des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten.

1.2. Gemäß § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. 1.2. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

1.3. Gemäß § 61 Abs. 3 Asylgesetz 2005 in der geltenden Fassung (AsylG 2005) entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen 1.3. Gemäß Paragraph 61, Absatz 3, Asylgesetz 2005 in der geltenden Fassung (AsylG 2005) entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen

zurückweisende Bescheide

wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,;

wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5,;

wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG, und wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG, und

die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entscheidet gemäß § 61 Abs. 4 AsylG 2005 der für die Behandlung der Beschwerde zuständige Einzelrichter oder Senatsvorsitzende. Über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entscheidet gemäß Paragraph 61, Absatz 4, AsylG 2005 der für die Behandlung der Beschwerde zuständige Einzelrichter oder Senatsvorsitzende.

2. Gemäß § 36 Abs. 1 AsylG 2005 kommt einer Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag zurückgewiesen wird, eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Einer Beschwerde gegen eine mit einer solchen Entscheidung verbundenen Ausweisung kommt die aufschiebende Wirkung nur zu, wenn sie vom Asylgerichtshof zuerkannt wird. 2. Gemäß Paragraph 36, Absatz eins, AsylG 2005 kommt einer Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag zurückgewiesen wird, eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Einer Beschwerde gegen eine mit einer solchen Entscheidung verbundenen Ausweisung kommt die aufschiebende Wirkung nur zu, wenn sie vom Asylgerichtshof zuerkannt wird.

Gemäß § 37 Abs. 1 AsylG 2005 hat der Asylgerichtshof, sofern gegen eine mit einer zurückweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz verbundene Ausweisung Beschwerde ergriffen wird, dieser binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde durch Beschluss die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Staat, in den die Ausweisung lautet, eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Paragraph 37, Absatz eins, AsylG 2005 hat der Asylgerichtshof, sofern gegen eine mit einer zurückweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz verbundene Ausweisung Beschwerde ergriffen wird, dieser binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde durch Beschluss die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Staat, in den die Ausweisung lautet, eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die mit der zurückweisenden Entscheidung verbundene Ausweisung ist nicht als Entscheidung in der Sache selbst zu werten; Sache des Beschwerdeverfahrens ist nicht nur die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausweisung, sondern auch über die der Ausweisung zu Grunde liegende zurückweisende Entscheidung des Antrages auf internationalen Schutz. Bei der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde - in Bezug auf die Ausweisung - handelt es sich daher um eine der Sachentscheidung vorgelagerte (einstweilige) Verfügung, die nicht geeignet ist, den Ausgang des Verfahrens vorwegzunehmen. Es ist in diesem Zusammenhang daher lediglich darauf abzustellen, ob - iSe Grobprüfung - von Vornherein ausgeschlossen erscheint, dass es sich bei den in den Anwendungsbereich der Art. 2, 3 und 8 EMRK reichenden Behauptungen um "vertretbare Behauptungen" handelt (zur Berücksichtigung des Art. 8 EMRK - ungeachtet des Fehlens seiner ausdrücklichen gesetzlichen Nennung - vgl. Frank/Anerinhof/Filzwieser, AsylG 2005, 4. Auflage, 2008, K3 zu § 37 sowie K7 zu § 38). Die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die mit der zurückweisenden Entscheidung verbundene Ausweisung ist nicht als Entscheidung in

der Sache selbst zu werten; Sache des Beschwerdeverfahrens ist nicht nur die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausweisung, sondern auch über die der Ausweisung zu Grunde liegende zurückweisende Entscheidung des Antrages auf internationalen Schutz. Bei der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde - in Bezug auf die Ausweisung - handelt es sich daher um eine der Sachentscheidung vorgelagerte (einstweilige) Verfügung, die nicht geeignet ist, den Ausgang des Verfahrens vorwegzunehmen. Es ist in diesem Zusammenhang daher lediglich darauf abzustellen, ob - iSe Grobprüfung - von vornherein ausgeschlossen erscheint, dass es sich bei den in den Anwendungsbereich der Artikel 2, 3 und 8 EMRK reichenden Behauptungen um "vertretbare Behauptungen" handelt (zur Berücksichtigung des Artikel 8, EMRK - ungeachtet des Fehlens seiner ausdrücklichen gesetzlichen Nennung - vergleiche Frank/Anerinhof/Filzwieser, AsylG 2005, 4. Auflage, 2008, K3 zu Paragraph 37, sowie K7 zu Paragraph 38,).

3. Selbst aus den seitens der belangten Behörde vorgelegten, im Übrigen chronologisch oft ungeordneten und auch lückenhaften Verwaltungsakten, sind Hinweise auf eine strafrechtliche Verfolgung des Ehegatten der Beschwerdeführerin im Herkunftsland zu gewinnen, welche im Falle einer Abschiebung der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder in den Herkunftsstaat eine vom Asylgerichtshof zu überprüfende Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte nicht auszuschließen vermögen. Den vorgelegten Verwaltungsakten sind - von diesbezüglich fehlenden Feststellungen im angefochtenen Bescheid ganz abgesehen - keinerlei konkreten Hinweise bzw. Dokumente zu der dem Ehegatten laut Vorbringen der Beschwerdeführerin konkret drohenden strafrechtlichen Verfolgung zu entnehmen. Auch Materialien zu dem in der Beschwerde ins Treffen geführten und laut selbiger vor dem Oberlandesgericht anhängig gewesenen (Auslieferungs)Verfahren sowie den in diesem Verfahren getroffenen Feststellungen bzw. zu Tage getretenen Sachverhalten fehlen zur Gänze. Zudem stehen dem Asylgerichtshof die die Beschwerdeführerin sowie insbesondere ihren Ehemann betreffenden Akten der Fremdenpolizei bis dato nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist dem Asylgerichtshof aber innerhalb des zur Verfügung stehenden eingeschränkten Beurteilungsspielraumes eine Beurteilung der Frage, ob eine sofortige Vollziehung der im angefochtenen Bescheid verfügten Ausweisung des Beschwerdeführers zu einer Verletzung von Bestimmungen der EMRK führen würde, nicht möglich. Es erscheint auf Grundlage des dargestellten Sachverhaltes jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass es sich bei den in den Anwendungsbereich der Art. 2, 3 und 8 EMRK reichenden Behauptungen um "vertretbare Behauptungen" handelt.

3. Selbst aus den seitens der belangten Behörde vorgelegten, im Übrigen chronologisch oft ungeordneten und auch lückenhaften Verwaltungsakten, sind Hinweise auf eine strafrechtliche Verfolgung des Ehegatten der Beschwerdeführerin im Herkunftsland zu gewinnen, welche im Falle einer Abschiebung der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder in den Herkunftsstaat eine vom Asylgerichtshof zu überprüfende Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte nicht auszuschließen vermögen. Den vorgelegten Verwaltungsakten sind - von diesbezüglich fehlenden Feststellungen im angefochtenen Bescheid ganz abgesehen - keinerlei konkreten Hinweise bzw. Dokumente zu der dem Ehegatten laut Vorbringen der Beschwerdeführerin konkret drohenden strafrechtlichen Verfolgung zu entnehmen. Auch Materialien zu dem in der Beschwerde ins Treffen geführten und laut selbiger vor dem Oberlandesgericht anhängig gewesenen (Auslieferungs)Verfahren sowie den in diesem Verfahren getroffenen Feststellungen bzw. zu Tage getretenen Sachverhalten fehlen zur Gänze. Zudem stehen dem Asylgerichtshof die die Beschwerdeführerin sowie insbesondere ihren Ehemann betreffenden Akten der Fremdenpolizei bis dato nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist dem Asylgerichtshof aber innerhalb des zur Verfügung stehenden eingeschränkten Beurteilungsspielraumes eine Beurteilung der Frage, ob eine sofortige Vollziehung der im angefochtenen Bescheid verfügten Ausweisung des Beschwerdeführers zu einer Verletzung von Bestimmungen der EMRK führen würde, nicht möglich. Es erscheint auf Grundlage des dargestellten Sachverhaltes jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass es sich bei den in den Anwendungsbereich der Artikel 2, 3 und 8 EMRK reichenden Behauptungen um "vertretbare Behauptungen" handelt.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Entscheidung konnte gemäß § 41 Abs. 4 AsylG 2005 ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Entscheidung konnte gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG 2005 ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at